

UNIVERSITÄT FÜR
**ANGEWANDTE
KUNST**
WIEN

SATZUNG

gemäß § 19 des Universitätsgesetzes 2002 - UG

Stand: 22.7.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Organisationsrecht	3
A) Universitätsleitung	3
Universitätsrat	3
Senat.....	3
Rektorat	3
B) Interne Organisation	4
Studiendekanin / Studiendekan (Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG)	4
Studienkommissionen	5
Prüfungskommissionen.....	7
Institutsvorstand.....	7
Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft / Institute.....	9
Doktoratzentrum	9
Kunstsammlung und Archiv	9
Planung, Service und Verwaltung.....	10
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG).....	10
Diversity, Equity, Inclusion	11
Angewandte Performance Laboratory (APL)	10
Universitätsgalerie der Angewandten im Heiligenkreuzerhof.....	11
Angewandte Interdisciplinary Lab (AIL).....	12
C) Qualitätsentwicklung	13
II. Teil: Studienrecht.....	19
A) Studien	19
Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung	19
Beurlaubung von Studierenden.....	19
Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags	20
Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014	21
Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	22
Lehrveranstaltungen.....	22
Studienleistungen in einer Fremdsprache.....	25
Prüfungen	25
Prüfungen vor einer Prüfungskommission	27
Wiederholung von Prüfungen.....	27
Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten	28

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen.....	29
Veröffentlichungspflicht	30
B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen	30
C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade	30
Nachverleihung akademischer Grade	32
D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien ..	32
III. Teil: Habilitationen	33
Habitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen gemäß § 103 UG	33
IV. Teil: Personalrecht	40
A) Berufungsverfahren.....	40
B) Bestellung von administrativem Personal, Dienst- und Fachaufsicht.....	41
C) Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan	42
V. Teil: Akademische Ehrungen.....	71
VI. Teil: Wahlordnungen	74
A) Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat	74
B) Senatswahlordnung	77

I. TEIL: ORGANISATIONSRECHT

A) UNIVERSITÄTSLEITUNG

Universitätsrat

§ 1 (1) Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin / den Rektor.

Senat

§ 2 Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus achtzehn Mitgliedern:

- Neun Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG);
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

Rektorat

§ 3 (1) Das Rektorat besteht aus der*dem Rektor*in und vier Vizerektor*innen:

- Vizerektor*in für kooperative Disziplinarität, Engagement und Innovation
- Vizerektor*in für Kunst, Lehre und Lernen
- Vizerektor*in für Wissenschaft, Forschung und Digitalität
- Vizerektor*in für Finanzen und Infrastruktur

(2) Näheres über die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

B) INTERNE ORGANISATION

Studiendekanin / Studiendekan (Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG)

§ 4. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ ("Studiendekanin / Studiendekan") und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter tätig, welche vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung der Rektorin / des Rektors für die Dauer deren / dessen Funktionsperiode gewählt werden.

§ 5 Der Studiendekanin / dem Studiendekan kommen folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
2. Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG)
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG)
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG)
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG)
6. Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten inländischen oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrecht" § 10 Abs. 2)
7. Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7 Abs.1)
8. Einsetzung der Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7)
9. Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrecht" § 8 Abs. 3)
10. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studienleistungen (§ 78 Abs. 1 bis 5 UG)

11. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen der oder des außerordentlichen Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, sofern keine wesentlichen Unterschiede gegeben sind (§ 78 Abs. 6 UG)
12. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)
13. Sicherstellung der Aufbewahrung der / den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 UG)
14. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG)
15. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)
16. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)
17. Bescheidmäßige Aufhebung von Verleihungsbescheiden inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)
18. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung, § 90 Abs. 3 UG)
19. Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs. 5 UG)

Studienkommissionen

§ 6 (1) Zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG einzusetzen.

(2) In jede Studienkommission sind 6 Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. zwei Universitätsprofessor*innen sowie
zwei Ersatzmitglieder

2. zwei der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
sowie zwei Ersatzmitglieder

3. zwei Studierende sowie zwei Ersatzmitglieder

(2a) Abweichend von Abs. 2 sind in die Studienkommission „Lehramt“ neun
Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. drei Universitätsprofessor*innen sowie drei Ersatzmitglieder

2. drei der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
sowie drei Ersatzmitglieder

3. drei Studierende sowie drei Ersatzmitglieder

(2b) Abweichend von Abs. 2 sind in die Studienkommission „Architektur“ neun
Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. drei Universitätsprofessor*innen sowie drei Ersatzmitglieder

2. drei der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe („Mittelbau“)
sowie drei Ersatzmitglieder

3. drei Studierende sowie drei Ersatzmitglieder.

(3) Die Entsendung der unter Abs. 2, 2a und 2b in Z 1 bzw. Z 2 genannten Personen
obliegt den jeweiligen Kurienvorteilern im Senat, die Entsendung der unter Z 3
genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(4) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine
/ einen Vorsitzende / Vorsitzenden zu wählen.

(5) Jede Studienkommission hat mindestens einmal im Studienjahr, tunlichst im
jeweiligen Wintersemester eine Sitzung abzuhalten.

6) Jede Studienkommission kann die zusätzliche Zuordnung einer Lehrveranstaltung
zu einem Fach eines Curriculums in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Vizerektorin
/ beim Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen beantragen.

(7) Studierende sind berechtigt, diesbezügliche Anträge vor Abschluss der
betreffenden Lehrveranstaltung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der
Studienkommission zu richten, die / der in erster Instanz darüber zu entscheiden hat.
Studierende können im Fall einer negativen Entscheidung mit Vorlage einer
ausführlichen inhaltlichen Begründung für die gewünschte zusätzliche Zuordnung eine
Befassung der gesamten Studienkommission beantragen, die den Fall innerhalb von
zwei Monaten (vorlesungsfreie Zeiten bleiben außer Betracht) zu behandeln hat.

Prüfungskommissionen

§ 7 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin / der Studiendekan Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation zwei Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin / der Studiendekan überdies berechtigt, zur Abhaltung von Zulassungsprüfungen sowie Master- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin für Kunst, Lehre und Lernen Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Institutsvorstand

§ 8 (1) Der Institutsvorstand wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Die zu bestellende Person hat entsprechend qualifiziert zu sein und muss Angehörige(r) der Universität sein.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner / ihrer Funktion aus, hat die Rektorin / der Rektor nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

(4) Institutsvorstände sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst gem. § 20 Abs. 5 UG. Als Organisationseinheiten gem. § 20 Abs. 5 UG gelten ausschließlich die im Organisationsplan unter Überschrift „Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft“ genannten acht Institute.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts,
2. Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals,
3. Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel,
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Wissensbilanz der Universität,
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität,
7. Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. § 107 Abs. 3 UG vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren),
8. Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen, einschließlich Studierendenvertreter*innen nach § 30 Abs. 1 HSG 2014.

Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft / Institute

§ 9 (1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, und sie sind nach Maßgabe der Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst Wien eingerichteten Studien.

(2) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen. Die Leiterin / Der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes zu bestellen. Die Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(3) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen, einschließlich Studierendenvertreter*innen nach § 30 Abs. 1 HSG 2014, beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

Doktoratszentrum

§ 9a Das Zentrum unterstützt Doktoratsvorhaben im postgradualen Forschungsfeld in Kunst und Wissenschaft.

Kunstsammlung und Archiv

§ 10 Kunstsammlung und Archiv dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen sowohl im Lehr- und Forschungsbetrieb als auch bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Planung, Service und Verwaltung

§ 11 (1) Die Einrichtungen von Planung, Service und Verwaltung unterstützen das Rektorat, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommissionen, die Institutsvorstände sowie die übrigen Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Universitätsbibliothek hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Benützungsordnung der Bibliothek die Bereitstellung der Bestände der Universitätsbibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

§ 12 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsendet werden. Der AKG hat das Recht, einen für die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen nicht bindenden Vorschlag für die Entsendung zu erstellen. Dem AKG hat mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) Z 1 - 2 und (3) Z 1- 3 UG genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg. cit. genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den AKG ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Als Mitglieder des AKG sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden.

(3) Die Entsendung der Mitglieder des AKG hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsendet die betroffene im Senat vertretene Gruppe von Universitätsangehörigen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied. Der AKG hat das Recht, einen die jeweilige im Senat vertretene Gruppe von Universitätsangehörigen nicht bindenden Vorschlag für die Entsendung zu erstellen.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt

§ 13 (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der AKG von der / vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die / Der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden, diese / dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

Diversity, Equity, Inclusion

§ 14 Die Organisationseinheit Diversity, Equity, Inclusion sorgt gemäß § 19 (2) Z 7 UG für die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

Angewandte Performance Laboratory (APL)

§ 15 (1) Das APL verbindet verschiedene Abteilungen unter dem Aspekt performativer Praxen. Es dient der Förderung und Entwicklung eines zeitgenössischen Verständnisses von Verkörperung, lokalem Kontext, gefühlter Erfahrung und multisensorischen Zugängen in der künstlerischen Produktion. Als Forschungsumgebung bündelt das APL universitätsinterne und internationale Expertisen zu körper-basierten sowie hybrid-performativen Methoden und macht sie Studierenden, Forscher*innen sowie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Die inhaltliche und organisatorische Leitung wird von den dem APL per Dienstvertrag zugeordneten Vertreter*innen der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Personengruppe (ausgenommen Universitätslektor*innen) gemeinsam wahrgenommen. Nähere Regelungen, insbesondere die Vertretung nach außen, sind im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen, die nach Genehmigung durch das Rektorat im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist.

Universitätsgalerie der Angewandten im Heiligenkreuzerhof

§ 16 (1) Die Universitätsgalerie der Angewandten im Heiligenkreuzerhof bietet nach dem Vorbild angelsächsischer Universitäten eine Ausstellungsplattform. Die Anbindung an Lehre und Forschung sowie die enge Zusammenarbeit mit der Kunstsammlung der Angewandten schafft die Grundlage für die Erarbeitung von Ausstellungen und

Publikationen, die sich mit aktuellen Fragen zu Kunst und Gesellschaft beschäftigen.

(2) Das Programm wird von einem Beirat, dem Mitglieder der Universität für angewandte Kunst Wien mit ausgewiesener Erfahrung im Ausstellungsbereich angehören, beschlossen. Diesem vom Rektorat eingerichteten Beirat gehören eine Vertreter*in, die vom Rektorat entsendet wird, eine Vertreter*in von Kunstsammlung und Archiv, eine Künstler*in, die von der Abteilung Kunst- und Wissenstransfer nominiert wird, die Leiter*in der Universitätsgalerie der Angewandten, eine von der Abteilung Kunstsammlung und Archiv nominierte Studienassistent*in und ein*e durch die Hochschüler*innenschaft nominierte*r Studierende*r an.

(3) Die Funktionsperiode des Beirats entspricht jener des Rektorats.

Angewandte Interdisciplinary Lab (AIL)

§ 17 (1) Das Angewandte Interdisciplinary Lab (AIL) ist eine Plattform für Vorhaben an den Schnittstellen von Kunst, den Wissenschaften und künstlerischer Forschung. Ziel des AIL ist die Förderung und Durchführung von inter-, trans- und crossdisziplinären Projekten. Es ist die zentrale Aufgabe des AIL, dabei vor allem die Rolle und die Einwirkungen der Kunst in diesen Prozessen sichtbar zu machen.

(2) Die Leitung des AIL ist für die Durchführung des Programms, die Geschäftsführung, Kommunikation und Vernetzung des AIL sowie die Dokumentation der Inhalte verantwortlich.

(3) Das AIL Executive Board beschließt das Programm. Dem AIL Executive Board gehören die Leitung des AIL, der Rektor / die Rektorin sowie zwei vom Rektorat entsandte Personen und eine von Support Kunst & Forschung nominierte Person an.

(4) Die Funktionsperiode des AIL Executive Boards entspricht jener des Rektorats.

C) QUALITÄTSENTWICKLUNG

Präambel

Qualitätsentwicklung an der Universität für angewandte Kunst Wien fokussiert sich auf das Unterstützen von Entwicklungs- und Transformationsprozessen und deren Reflexion. Gegenstand von Qualitätsentwicklung sind insofern

- a. das Gestalten von partizipativ angelegten Diskussions- und Planungsprozessen,
- b. das professionelle Begleiten und Unterstützen von Arbeitsprozessen in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie beim Wahrnehmen gesellschaftlicher Verantwortung,
- c. das periodische Reflektieren von Strukturen und Abläufen, das wiederum neue Diskussions- und Planungsprozesse auslösen kann.

Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen, die auf allen Ebenen der Universität in unterschiedlicher Weise wahrzunehmen ist. Die einzelnen Universitätsangehörigen haben innerhalb dieses Rahmens und ihres jeweiligen Arbeitsfelds Verantwortung für Qualitätsentwicklung wahrzunehmen und sich darüber hinaus an universitätsweit angelegten Prozessen von Reflexion, Weiterentwicklung und nötiger Dokumentation zu beteiligen.

Verantwortung für Qualitätsentwicklung

§ 18 (1) Das Rektorat verantwortet die Bereitstellung und Weiterentwicklung nötiger Strukturen und Rahmenbedingungen sowie die Pflege einer Qualitätskultur¹, die Freiräume nicht beschränkt, sondern fördert, als Voraussetzung für universitätsweit getragene Veränderungs- und Innovationsprozesse.

(2) Jedes Rektoratsmitglied ist für systematische Qualitätsentwicklung im eigenen Geschäftsbereich² verantwortlich und hat für die Klärung von Angelegenheiten im Rektorat zu sorgen, die über den eigenen Geschäftsbereich hinausgehen. Das Rektorat trägt die Letztverantwortung für Qualitätsentwicklung und hat dem Universitätsrat und im Senat mindestens alle drei Jahre über seine diesbezüglichen Aktivitäten zu berichten.

(3) Das Rektorat verantwortet eine zeitnahe und professionelle Bearbeitung von individuellen Anregungen, Verbesserungsvorschlägen und Kritikpunkten von Universitätsangehörigen. Diese können sich direkt ans Rektorat wenden, wenn eine

Klärung der entsprechenden Angelegenheit mit der zuständigen Stelle nicht erfolgreich möglich war, oder wenn dafür keine andere zuständige Stelle vorgesehen ist.

(4) Im Organisationsplan der Universität ist eine für Qualitätsentwicklung zuständige Abteilung³ vorzusehen, die den Leitungsorganen der Universität beratend zur Verfügung steht und mit Umsetzungsmaßnahmen beauftragt werden kann. Diese Abteilung ist zu Neutralität und Fairness gegenüber allen Universitätsangehörigen verpflichtet. Sie entscheidet innerhalb ihres Wirkungsbereichs bei Konzeptualisierungen und Methodenanwendungen nach fachlichen Standards⁴. Über Maßnahmen und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung, die allenfalls von anderen Organisationseinheiten oder Gremien der Universität eingesetzt werden, ist sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren.

Universitätsentwicklung

§ 19 (1) Universitätsentwicklung umfasst gesamtuniversitäre Planungsprozesse (Entwicklungsplanung), das Konzipieren konkreter darauf basierender Umsetzungsvorhaben im Rahmen der Leistungsvereinbarungen, die jährliche Berichtslegung darüber und über den laufenden Betrieb der Universität (Wissensbilanzen und andere Berichte) sowie eine regelmäßige Reflexion hinsichtlich der Ausrichtung und Entwicklung der Universität insgesamt oder von Teilbereichen davon, im Sinne der Universität als lernende Organisation.

(2) Das Rektorat macht transparent, welche qualitativen und quantitativen Informationen über Universitätsentwicklung - insbesondere Bewerber*innen-, Studierenden- und Absolvent*innenzahlen, Ergebnisse von Absolvent*innenbefragungen, Forschungsaktivitäten, öffentliche Resonanz - den internen Planungs-, Umsetzungs- und Reflexionsprozessen zugrunde gelegt werden.

(3) Das Rektorat sorgt für die Abhaltung zumindest einer jährlichen gemeinsamen Klausur mit dem Senat, in der Fragen der Universitätsentwicklung behandelt werden. Die Themen für diese Klausur sind vom Rektorat und dem*der Senatsvorsitzenden einvernehmlich festzulegen.

¹ vgl. dazu Entwicklungspläne der Angewandten, aktuell Entwicklungsplan 2022-2027, Kap. 1.3 Strategische Leitlinien, besonders die Punkte „Qualitätskultur Angewandte“, „Menschen im Blick“ und „Stimulierende Umgebung für künstlerische Entwicklungsprozesse und Forschung“

² vgl. Geschäftsordnung des Rektorats für die jeweilige Funktionsperiode

³ aktuell per Jänner 2023: Abteilung für Universitäts- und Qualitätsentwicklung (UQE)

⁴ Relevante Standards sind etwa die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG 2015) und die Standards für Evaluation der DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e.V. (2016)

Professuren

§ 20 (1) Gemäß Entwicklungsplan werden Professuren an der Angewandten zunächst grundsätzlich auf drei bis fünf Jahre befristet bestellt. Wenn eine darüber hinausgehende Beschäftigung ermöglicht werden soll, ist bereits für die erste Bestellung ein Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 1 UG durchzuführen.

(2) Die unbefristete Weiterbeschäftigung einer gemäß Abs. 1 bestellten Professor*in setzt einen Evaluierungsprozess voraus, welcher einer entsprechenden Entscheidung durch das Rektorat zugrunde gelegt wird. Das Verfahren ist auf Antrag der betreffenden Professor*in oder auf Initiative des Rektorats so zeitgerecht einzuleiten, dass ein Ergebnis spätestens sechs Monate vor Auslaufen der Befristung vorliegt.

(3) Der*die Professor*in hat für diese Evaluierung ein Portfolio vorzulegen, in dem die bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung seiner*ihrer Abteilung innerhalb der Universität und bezüglich deren gesellschaftlicher Wirksamkeit dargestellt sind. Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass Sichtweisen von Mitarbeiter*innen und Studierenden der Abteilung in geeigneter Form in den Prozess einfließen. Insbesondere ist ein Feedback von Absolvent*innen einzuholen, die innerhalb des entsprechenden Zeitraums ihr Studium abgeschlossen haben.

(4) Nach Vorlage aller Evaluierungsergebnisse hat das Rektorat über den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags zu entscheiden. Im Falle einer beabsichtigten abschlägigen Entscheidung ist der*die betreffende Professor*in vorab anzuhören.

Evaluation von Lehrveranstaltungen

§ 21 (1) Jede Lehrveranstaltung ist zumindest alle vier Semester zu evaluieren. Dafür hat der*die Lehrveranstaltungsleiter*in ein von der Universität angebotenes Verfahren auszuwählen. Neu eingerichtete Lehrveranstaltungen sind jedenfalls im Zuge der ersten Abhaltung zu evaluieren.

(2) Das Rektorat hat für ein allen Lehrveranstaltungsleiter*innen zugängliches Angebot an sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgerichteten Evaluationsverfahren zu sorgen.⁵ Darüber hinaus ist begleitende Beratung sowie bedarfsorientierte Weiterbildung anzubieten.

(3) Bei quantitativ ausgerichteten Evaluationsverfahren sind zur Wahrung der Anonymität der Studierenden Auswertungen zentral von der für Qualitätsentwicklung zuständigen Abteilung zu erstellen und ausschließlich der jeweiligen Lehrperson zur

Verfügung zu stellen. Die Lehrperson ist verantwortlich dafür, Schlussfolgerungen aus der Evaluation zu ziehen und darauf aufbauend die eigene Lehrtätigkeit weiterzuentwickeln. Die beteiligten Studierenden sind darüber zu informieren.

(4) Wird eine Evaluation nicht zentral ausgewertet, hat die verantwortliche Lehrperson unter Verwendung der dafür vorgesehenen Tools für eine adäquate Dokumentation des durchgeführten Verfahrens zu sorgen.

(5) Fünf Jahre nach Einrichtung eines neuen Studiums hat eine Gesamtevaluation durch eine Peer Review zu erfolgen, die unabhängige nationale und internationale Gutachter*innen heranzieht und in Kooperation mit einer international anerkannten⁶ Qualitätssicherungsagentur des Hochschulwesens durchgeführt wird. Darüber hinaus kann das Rektorat auf Wunsch einer oder mehrerer Abteilungen oder aus eigenem Ermessen eine Peer Review eines bestehenden Studiums beauftragen, insbesondere zur Klärung anstehender Entwicklungsfragen.

⁵ Diese Verfahren wurden ausgehend vom Papier „Lehre. Qualität. Evaluation. Ein angewandtes Konzept“ (Arbeitsgruppe Lehrevaluation, 2010) eingerichtet und weiterentwickelt.

⁶ Maßgeblich dafür ist insbesondere eine Aufnahme ins European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR).

§ 22 (1) Zu Beginn einer neuen Funktionsperiode des Senats hat das Rektorat diesem eine

Übersicht über alle Studien der Angewandten betreffend die letzte Aktualisierung des jeweiligen Curriculums vorzulegen. Die neu eingesetzten Studienkommissionen sind vom Senat darüber zu informieren sowie auf vom Rektorat bereitzustellende relevante Dokumente betreffend Qualität von Curricula⁷ und mögliche Unterstützungsangebote, insbesondere seitens der für Qualitätsentwicklung zuständigen Abteilung oder des Senatsbüros, zur Erstellung bzw. Überarbeitung von Curricula hinzuweisen.

(2) Die regelmäßig durchzuführende Befragung von Absolvent*innen ist von der für Qualitätsentwicklung zuständigen Abteilung alle drei Jahre in Berichtsform⁸ auszuwerten. Dieser Bericht ist vom Senat und den Studienkommissionen als Grundlage für die Aktualisierung von Curricula heranzuziehen.

⁷ insbesondere das Papier „Was macht ein gutes Curriculum aus? Eine angewandte Position“ (Arbeitsgruppe Lehrevaluation, 2012) oder das Praxishandbuch Neue Studien (UQE, 2022)

⁸ vgl. „Die Angewandte und ihre Absolvent*innen“, zuletzt https://uqe.homepage.unik.ac.at/download/AbsolventInnenbericht_2020.pdf

II.TEIL: STUDIENRECHT

A)STUDIEN

Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

§ 1 (1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester. Die Gültigkeit verlängert sich für Studienwerber*innen aus Drittstaaten, wenn die Entscheidung über ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde länger als die gesetzliche vorgesehene Zeit erfordert und diese Personen daher ihr Studium nicht antreten können, um diese Zeitdauer.

(2)Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Erbringt der / die Studierende im ZKF in einem Semester keinerlei beurteilbare Leistung, so ist dieses Semester als nicht besucht zu werten.

(3)Anträge auf Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium sind spätestens 14 Tage vor dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist einzubringen. Später eingebrachte Anträge führen im Falle einer positiven Erledigung zu einer Zulassung im folgenden Semester.

Beurlaubung von Studierenden

§ 2. (1) Zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 genannten Gründen hat der*die Studiendekan*in einen Antrag auf Beurlaubung zu genehmigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. ein freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland (§§ 22 bis 27a Freiwilligengesetz);
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung des Studienfortschritts durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die einen substanziellen Beitrag zur Ausbildung nach den Zielsetzungen des jeweiligen Studiums darstellen;
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung des Studienfortschritts durch die im Ausland erforderliche persönliche Erledigung behördlicher Angelegenheiten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der

Aufnahme, Fortsetzung oder rechtlichen Ermöglichung des Studiums stehen;

4. der Nachweis, dass ein erfolgreicher Studienfortschritt aufgrund von unabwendbaren Gründen („höhere Gewalt“) unmöglich wäre.

(2) Anträge auf Beurlaubung sind bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters einzubringen; bei unvorhersehbarem und unabwendbarem Eintritt des Beurlaubungsgrunds auch während des Semesters.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags (§ 92 UG)

§ 3 (1) Zusätzlich zu den in § 92 UG angeführten Erlassgründen ist ordentlichen Studierenden

aus folgenden Staaten der Studienbeitrag auf Antrag zur Gänze bzw. zur Hälfte zu erlassen, wenn eine finanziell angespannte Situation glaubhaft gemacht werden kann:

a) für Staaten, die von der OECD (DAC List of ODA Recipients) als „Other Low Income Countries“ oder „Lower Middle Income Countries and Territories“ eingestuft sind: zur Gänze;

b) für Staaten, die von der OECD (DAC List of ODA Recipients) als „Upper Middle Income Countries and Territories“ eingestuft sind: zur Hälfte.

Die aktuell herangezogene Version der OECD-Liste¹ ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und zu Beginn jeder Leistungsvereinbarungsperiode zu aktualisieren.

(2) Werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden, mindestens im gleichen Ausmaß, wie dies im Rahmen des ERASMUS-Programms erforderlich ist, für ein ordentliches Studium an der Angewandten anerkannt, ist den betreffenden Studierenden auf Antrag der Studienbeitrag für das Semester, in dem diese Prüfungsleistungen erbracht wurden, rückzuerstatten.

(2a) Studierenden, die aufgrund eines nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschiedenen Antrags auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde nicht in Österreich aufhältig sein und daher keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Prüfungen absolvieren konnten, ist auf Antrag der Studienbeitrag für das jeweilige Semester rückzuerstatten.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrags können innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des betreffenden Semesters eingebracht werden. Anträge auf

Rückerstattung können für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September eingebracht werden.

Erlass des Studienbeitrags für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gemäß HSG 2014

§ 3a (1) StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 ist auf Antrag gemäß § 92 UG der Studienbeitrag für ein Semester zu erlassen, wenn sie aufgrund der Dauer ihrer Funktion/en einen entsprechenden Anspruch erworben haben.

(2) Ein Erlass des Studienbeitrags ist pro Person höchstens viermal möglich. Zum Erlass führt, sofern nicht bereits für einen vorhergehenden Erlass verwendet, das Vorliegen einer der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied des Senats oder einer Studienkommission
- c. ein volles Semester als ReferentIn oder SachbearbeiterIn der Österreichischen Hochschüler*nnenschaft oder der Hochschüler*nnenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
- d. ein volles Semester als MandatarIn der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- e. ein volles Semester als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für angewandte Kunst Wien
- f. die Mitgliedschaft in einer Berufungs- oder Habilitationskommission an der Universität für angewandte Kunst Wien, jeweils für die gesamte Dauer des Verfahrens.

(3) Der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden hat als Nachweis eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der zuständigen Wahlkommission vorzulegen, alle anderen StudierendenvertreterInnen eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden. Diese Bestätigung hat die genaue Bezeichnung der Funktion sowie deren Beginn und Ende zu enthalten.

¹ vgl. www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm

(4) Der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden hat als Nachweis eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der zuständigen Wahlkommission vorzulegen, alle anderen StudierendenvertreterInnen eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden. Diese Bestätigung hat die genaue Bezeichnung der Funktion sowie deren Beginn und Ende zu enthalten.

Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 4 (1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(1a) Umfangreichere Änderungen bzw. Curricula für neue Studien sind dem Senat bereits in der Sitzung vor der geplanten Beschlussfassung vorzulegen ("Erste Lesung"). In begründeten Ausnahmefällen kann der Senat auf diese "Erste Lesung" auch verzichten.

(2) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben davon unberührt. Innerhalb eines Studienjahres nach Inkrafttreten können die Studierenden das Studium alternativ auch nach der zuvor gültigen Fassung des Curriculums abschließen, wenn im Curriculum keine anderweitigen Übergangsregelungen vorgesehen sind.

(3) Curricula können im Bedarfsfall und im Einklang mit den Zielsetzungen des jeweiligen Studiums Regelungen betreffend Organisation und Abwicklung enthalten. In diesem Fall sind die jeweiligen Paragraphen mit dem Klammerausdruck „Satzungsbestimmung“ zu bezeichnen.

Lehrveranstaltungen

§ 5 (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten, optional zusätzlich in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(1a) Die Studierenden haben sich vor Besuch einer Lehrveranstaltung online

anzumelden. Voraussetzung dafür ist eine aktuelle Fortsetzungsmeldung.

(1b) Die Lehrenden haben rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Online- Eintrag über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren (vgl. § 76 Abs. 2 UG).

(1c) Lehrbeauftragungen sind in Rücksprache mit der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in und der*dem zuständigen Abteilungsleiter*in zu widerrufen, wenn in der ersten Woche des Semesters weniger als vier ordentliche Studierende zu dieser Lehrveranstaltung angemeldet sind. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen hat von einem Widerruf abzugehen, wenn im Zuge der Rücksprache die Anzahl noch überschritten wird oder inhaltliche Gründe wie eine gemeinsam abgehaltene oder in Kombination mit einer anderen beauftragten Lehrveranstaltung, eine in Richtung Semesterende liegende Blocklehrveranstaltung oder eine zwingend erforderliche kleinere Lehrveranstaltungsgröße glaubhaft gemacht werden können.

(3) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit von zumindest 80vH Voraussetzung für eine positive Beurteilung.

(4) Als Lehrveranstaltungstypen ohne immanenten Prüfungscharakter (keine Anwesenheitspflicht) sind vorgesehen:

- a. Vorlesung (VO): dient der Wissensvermittlung und führt die Studierenden in die wesentlichen Teile eines Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.
- b. Ringvorlesung (RV): ist eine von mehreren Vortragenden gemeinsam gestaltete Vorlesung, mit einem zusammenfassenden Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung.

(4a) Als Lehrveranstaltungstypen mit immanentem Prüfungscharakter sind vorgesehen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden,

2. künstlerisches Seminar (SEk): dient der Vertiefung von Teilaspekten künstlerischer Fächer bzw. begleitet die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach,
3. Projektarbeit (PA): ermöglicht in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen,
4. Übung (UE): dient der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
5. Vorlesung und Übung (VU): eine Kombination von Vorlesung und Übung,
6. Vorlesung und Diskussion (VD): eine Vorlesung mit Fokus auf die weiterführende Diskussion von Vorlesungsinhalten zwischen TeilnehmerInnen und Vortragenden,
7. Ringvorlesung mit Workshop (RVW): eine Kombination von Ringvorlesung und Workshop,
8. Proseminar (PS): dient der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie exemplarischer Arbeitstechniken,
9. wissenschaftliches Seminar (SEw): dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den Teilnehmenden werden eigenständige Leistungen gefordert,
10. Konversatorium (KO): dient dem vertiefenden Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leitet zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an,
11. Privatissimum (PV): dient dem vertiefenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dissertation,
12. Workshop (WSP): ist eine Blocklehrveranstaltung, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dient,
13. Exkursion (EX): dient der Veranschaulichung von Lehrinhalten,
14. Studienbegleitende Reflexion (SR): dient der Orientierung im Studium bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiums und die individuellen Ziele der Studierenden. Die Studierenden führen dazu ein Studienportfolio, in dem die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen schriftlich und/oder visuell dokumentiert, analysiert und im Gespräch mit der verantwortlichen

Lehrperson kritisch reflektiert werden.

(5) Bei Bedarf kann eine Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungstypen im Curriculum vorsehen. In diesem Fall ist bei der Vorlage des Curriculums an den Senat eine entsprechende Begründung beizufügen.

(6) Enthalten bestehende Curricula abweichende Definitionen von Lehrveranstaltungstypen, sind diese anstelle der in Abs. 4 genannten maßgeblich.

(7) Mit Ausnahme von künstlerischem Einzelunterricht sind Lehrveranstaltungen für alle ordentlichen Studierenden der Angewandten zugänglich. Bei beschränktem Platzangebot sind Studierende bevorzugt zu berücksichtigen, die den Platz für den erfolgreichen Studienabschluss benötigen. Bei der Platzvergabe sind Studierende mit folgender Priorität zu behandeln:

- a. ordentliche Studierende, als Pflichtfach,
- b. ordentliche Studierende, als Wahlfach,
- c. ordentliche Studierende, als Freifach nur bei Lehrveranstaltungen aus nicht- künstlerischen Fächern,
- d. außerordentliche Studierende,
- e. mitbelegende Studierende von anderen Universitäten.

Studienleistungen in einer Fremdsprache

§ 6 (1) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.

Prüfungen

§ 7 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

- (1a) Ist eine Lehrveranstaltung aufgrund der Lehrbeauftragung mehreren Fächern eines Curriculums zugeordnet, haben die Studierenden im Zuge der Anmeldung das Fach auszuwählen, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet werden soll. Die Zuordnung zu einem anderen Fach ist nur auf Antrag des / der zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission an die Vizerektorin / den Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen möglich und gilt ab diesem Zeitpunkt auch für alle anderen Studierenden dieses Studiums. Studierende können eine solche zusätzliche Zuordnung vor Abschluss der betreffenden Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung (Teil I. Organisationsrecht) bei der / dem Vorsitzenden der Studienkommission beantragen.
- (2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.
- (3) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (4) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (5) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
- (6) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (7) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (8) Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer studienabschließenden Prüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zum

Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung positiv abgelegt hat.

(9) Die / Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zu einer Prüfung die Ablegung in einer von der im Curriculum bzw. durch den oder die Lehrveranstaltungsleiter/in festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(10) Bei studienabschließenden Prüfungen (Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen) ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, hat sie „bestanden“, andernfalls „nicht bestanden“ zu lauten. Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten.

Prüfungen vor einer Prüfungskommission

§ 8 (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(2) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Stimmen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Wiederholung von Prüfungen

(§ 77 UG)

§ 9 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte

Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten (§§ 81, 82 UG)

§ 10 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Studiendekanin /vom Studiendekan mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten, heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / Der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin / der Studiendekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

(4) Das letzte Studiensemester dient der Fertigstellung der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit. Bis zur Anmeldung zur künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit

sind die Nachweise über alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zu erbringen.

(5) Wird die Diplom- oder Masterarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gehört die Betreuerin / der Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit der Prüfungskommission an und führt 2 Stimmen.

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen (§ 83 UG)

§ 11 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand, an der Universität für angewandte Kunst Wien habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten und associate Professorinnen / associate Professoren sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen, nach Maßgabe ihrer individuellen Kapazitäten. Jedenfalls ist die Betreuung von insgesamt mehr als 25 DissertantInnen unzulässig.

(2) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene wissenschaftliche Dissertation ist von mindestens zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die weiteren Beurteiler/innen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu wählen. Beurteilt wenigstens die Hälfte der Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine weitere Beurteilerin / einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / Dieser hat die Dissertation innerhalb von 2 Monaten zu beurteilen. Wird die Dissertation auch von dieser weiteren Beurteilerin / diesem weiteren Beurteiler negativ beurteilt, ist die Dissertation negativ beurteilt, andernfalls sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige

Beurteilung zu runden.

(4) Die abgeschlossene künstlerische Dissertation (Thesis) ist im Rahmen einer Defensio von einer Prüfungskommission zu beurteilen. Dieser können neben Personen mit entsprechender Lehrbefugnis auch universitätsexterne Expert_innen ohne eine solche Lehrbefugnis angehören, wenn diese über einschlägige künstlerisch-forschende Praxis verfügen. Nähere Regelungen dazu sind im jeweiligen Curriculum zu treffen.

Veröffentlichungspflicht

(§§ 59 Abs. 2 Z 5, 86 UG)

§ 12 (1) Alle in § 86 Abs. 1 UG genannten wissenschaftlichen Master- und Diplomarbeiten sowie die wissenschaftlichen Dissertationen sind vor Verleihung des akademischen Grades zusätzlich zur gesetzlich normierten Ablieferungspflicht auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Bei künstlerischen Master- und Diplomarbeiten wird die gesetzliche Veröffentlichungspflicht durch Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank der Universität sowie durch elektronische Übermittlung des schriftlichen Teils der künstlerischen Abschlussarbeit an die Universitätsbibliothek erfüllt.

(3) Die kurze Beschreibung einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit bzw. eine Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Master- oder Diplomarbeit oder Dissertation (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist von den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen

(Anm.: Kapitel B wurde durch Mitteilungsblatt 14 vom 12. April 2018 aufgehoben)

Hinweis: Die Regelungen in Bezug auf kumulative Dissertationen sind im Curriculum der wissenschaftlichen Doktoratsstudien (Philosophie, Technische Wissenschaften und Naturwissenschaften) verankert.

C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade (§ 90 UG)

Antrag auf Nostrifizierung

§ 13 (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den

angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind der Studiendekanin/dem Studiendekan folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin / der Vizerektor für Kunst, Lehre und Lernen die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(7) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) sind nicht anzuwenden.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 14 Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Rektorin / Der Rektor hat auf Antrag die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

Nachverleihung akademischer Grade

§ 15 (1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der in der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, angeführte akademische Grad “Magistra der Künste” bzw. “Magister der Künste”, lateinisch “Magistra artium” bzw. “Magister artium”, abgekürzt jeweils “Mag.art.”, zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der akademische Grad “Magistra der Architektur” bzw. “Magister der Architektur”, lateinisch “Magistra architecturae” bzw. “Magister architecturae”, abgekürzt jeweils “Mag.arch.”, zu verleihen.

D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien
(Anm.: Kapitel D wurde durch Mitteilungsblatt 11 vom 18. Jänner 2019 aufgehoben)

III. TEIL: HABILITATIONEN

Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen gemäß § 103 UG

Habilitation

§ 1

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in seiner Gesamtheit zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin / des Antragstellers in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§ 103 Abs. 2 UG).

(3) Die Habilitation dient der formalen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der didaktischen Qualifikation und der Fähigkeit, das Fach souverän in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zu vertreten.

Antrag

§ 2

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe der genauen Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG). Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten,

- b) ein Nachweis über den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Doktoratsstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung,
- c) ein Verzeichnis der für den Antrag relevanten wissenschaftlichen Publikationen, Vorträge und Konferenzbeteiligungen bzw. künstlerischen Publikationen, Ausstellungen und / oder fachbezogenen künstlerischen Tätigkeiten,
- d) Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen,
- e) Information über weitere laufende Habilitationsverfahren des*r Antragssteller*in im In- und Ausland.

f) für wissenschaftliche Habilitationen:

eine von allen anderen Unterlagen getrennte, gebundene Habilitationsschrift, die ein Teilgebiet des beantragten Habilitationsfachs behandelt und den Bezug dazu darstellen muss. Die Habilitationsschrift muss sich mit einem anderen Thema als die Dissertation befassen oder eine entscheidende Weiterentwicklung der Dissertation darstellen.

Es ist die Einreichung einer Monographie oder einer kumulativen Habilitationsschrift möglich. Diese muss mindestens fünf thematisch verwandte wissenschaftliche Veröffentlichungen enthalten; davon müssen mindestens drei nach einem Peer Review Verfahren publiziert worden sein. Der Zusammenhang dieser Beiträge und ihr Bezug zum Habilitationsfach ist im Rahmen der Einleitung der kumulativen Habilitationsschrift auszuführen.

Die kumulative Habilitationsschrift muss in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihres Umfangs und des wissenschaftlichen Beitrages zum Habilitationsfach einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen.

Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung gebunden vorzulegen.

g) für künstlerische Habilitationen:

Es ist eine selbst verfasste schriftliche Kontextualisierung der eigenen künstlerischen Tätigkeit im Feld aktueller künstlerischer Produktion und Theoriebildung beizufügen. Daraus muss

insbesondere der Bezug der künstlerischen Praxis zum angestrebten Habilitationsfach hervorgehen.

h) Falls an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten mehrere Autor*innen beteiligt waren, so bedarf es eines belastbaren Nachweises, aus dem die Eigenleistung des*r Antragstellers*in eindeutig hervorgeht. Das Einverständnis der Co-Autor*innen zur Verwendung der gemeinschaftlich verfassten / gestalteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit für den Habilitationsantrag ist mittels beigelegter unterfertigter Erklärungen zu belegen. Insgesamt muss die Hauptleistung auch im Falle der Beteiligung von Co-Autor*innen durch den*die Antragsteller*in erbracht worden sein.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

- a) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;
- b) die Vollständigkeit des Antrags gem. § 2 (2);
- c) die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
- d) ein wissenschaftliches oder künstlerisches Doktoratsstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 (1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Verbesserung, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat

weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 4

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus drei Universitätsprofessor*innen, einem*r Vertreter*in der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Universitätsangehörigen, sowie einem*r Vertreter*in der Studierenden besteht. Zudem sind zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als Gäste zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von dem*r Rektor*in unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl einer*s Vorsitzenden zu leiten.

(4) Die Habilitationskommission hat zunächst die gemäß § 2 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Sind diese mangelhaft, hat die Habilitationskommission dem*r Antragsteller*in die Verbesserung der Einreichung aufzutragen. Werden die Unterlagen innerhalb angemessener Frist nicht verbessert, ist der Antrag zurückzuweisen.

Gutachter*innen

§ 5

(1) Der*die Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessor*innen des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachter*innen zu ersuchen. Die Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen im Senat haben mindestens zwei Vertreter*innen des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachter*innen - darunter mindestens eine*n externe*n Gutachter*in - zu bestellen (§ 103 Abs. 5 UG).

Eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation des*der Habilitand*in durch ein Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Habilitationskommission ist einzuholen.

(2) Die Gutachter*innen werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen des*r Antragstellers*in auf der Grundlage der Habilitationsschrift bzw. der vorgelegten künstlerischen Arbeiten und deren Kontextualisierung (siehe § 2 Abs. 2 lit. g) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut.

(3) Die Gutachter*innen haben die Gutachten in schriftlicher Form der Habilitationskommission vorzulegen. Die Gutachten müssen eine eindeutige, begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Habilitationsantrags enthalten.

(4) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt der*die Vorsitzende der Habilitationskommission die anderen Mitglieder, die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie den*die Antragsteller*in über das Vorliegen der Gutachten. Für diese wird eine Frist von fünf Wochen zur Einsichtnahme in die dem Habilitationsantrag beigelegten Unterlagen sowie die Gutachten festgesetzt.

(5) Die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist dem*r Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten des*r Antragstellers*in zu übermitteln (§ 103 Abs. 6 UG). Der* / die Antragsteller*in hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Kriterien

§ 6

(1) Die Gutachter*innen haben zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bei einer wissenschaftlichen Habilitation nach § 103 Abs. 3 UG:

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
 - b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - c) die Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung nachweisen.
- (2) Die Gutachter*innen haben zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten bei einer künstlerischen Habilitation:
- a) auf einem hohen Niveau ausgeführt sind,
 - b) eine fortgesetzte, für die Entwicklung und Erschließung der Künste relevante Ausstellungstätigkeit oder fachspezifisch öffentliche Präsenz und
 - c) die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches und seiner Förderung im Umfang der beantragten Lehrbefugnis nachweisen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7

(1) Die Habilitationskommission entscheidet über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der Antragsunterlagen sowie der eingeholten Gutachten und der eingelangten Stellungnahmen unter Beachtung der Kriterien gemäß § 6.

(2) Darüber hinaus ist ein universitätsöffentliches Kolloquium mit dem*der Antragsteller*in über deren*dessen wissenschaftliche / künstlerische Arbeit durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

Im Rahmen dieses Kolloquiums ist dem*r Antragsteller*in die Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben, in welchem die wissenschaftliche Position der Habilitationsschrift verteidigt bzw. die eigene künstlerische Praxis im Kontext der aktuellen künstlerischen Produktion und Theoriebildung erläutert wird.

(3) In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten muss neben der nachgewiesenen Lehrtätigkeit auch das durchgeführte Kolloquium einbezogen werden.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob dem*r

Antragsteller*in die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt aller Verfahrensakten zu übermitteln.

Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8

(1) Entsprechend dem Beschluss der Habilitationskommission erlässt der*die Rektor*in den Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Gegen den Bescheid des*r Rektors*in ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs. 9 UG).

IV. TEIL: PERSONALRECHT

A) Berufungsverfahren

§ 1 (1) In Berufungsverfahren gem. § 98 UG besteht die Berufungskommission aus fünf Mitgliedern.

(2) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen haben drei Mitglieder, die VertreterInnen des Mittelbaus sowie der Studierenden jeweils ein Mitglied in die Berufungskommission zu nominieren.

(2a) Es sind von allen Gruppen Ersatzmitglieder in maximal gleicher Anzahl wie Mitglieder namentlich bekanntzugeben.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Gast zu den Kommissionssitzungen zu laden.

§ 2 (1) In Berufungsverfahren gem. § 99 UG hat der Senat eine nicht entscheidungsbevollmächtigte Beratungskommission einzusetzen.

(2) Die Beratungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und ist drittelparitätisch von den VertreterInnen der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen, des Mittelbaus und der Studierenden im Senat zu besetzen.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Gast zu den Kommissionssitzungen zu laden.

(4) Die Rektorin / Der Rektor hat die eingelangten Bewerbungen der Beratungskommission vorzulegen, welche diese begutachtet und bewertet. Es können auf Vorschlag der Beratungskommission einzelne Kandidaten und Kandidatinnen zu Hearings eingeladen werden.

(5) Die Beratungskommission hat der Rektorin / dem Rektor einen Vorschlag mit den drei am besten geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen vorzulegen. Vorschläge mit weniger als drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zu begründen.

(6) Die Rektorin / Der Rektor ist an den Vorschlag der Beratungskommission insoweit gebunden, als er bei einem Abweichen davon dies der Beratungskommission sowie dem Senat schriftlich zu begründen hat. In jedem Fall hat die Rektorin / der Rektor vor der Aufnahme von Berufungsverhandlungen ihre / seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen. § 98 Abs. 9 UG gilt sinngemäß.

B) Bestellung von administrativem Personal, Dienst- und Fachaufsicht

§ 1 (1) Abgesehen von der Bestellung der Leiterinnen / Leiter der Bereiche von Planung, Service und Verwaltung durch die Rektorin / den Rektor, erfolgt die Bestellung der übrigen Bediensteten auf Vorschlag der jeweiligen Leiterin / des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit durch die Rektorin / den Rektor.

(2) Für das administrative Personal in allen Organisationseinheiten der Universität - Senat, Rektorat, Universitätsrat, der Bereiche von Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre und der Bereiche Planung, Service und Verwaltung - obliegt sowohl die Fachaufsicht als auch die Dienstaufsicht der / dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der Organisationseinheit.

(3) Sofern eine Bedienstete / ein Bediensteter im administrativen Bereich mehr als einer / einem Dienstvorgesetzten untersteht, obliegt im Konfliktfall die Dienstaufsicht der Rektorin / dem Rektor.

C)FRAUENFÖRDERUNGS- UND GLEICHSTELLUNGSPLAN

I.Präambel

Die Universität für angewandte Kunst Wien bekennt sich zum leitenden Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 2 Z 9 Universitätsgesetz), zu ihrer Aufgabe der Frauenförderung (§ 3 Z 9 Universitätsgesetz) sowie zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller ihrer Mitarbeiter*innen und Studierenden. Sie lehnt jegliche Form der Diskriminierung ab und fördert die Vereinbarkeit von Beruf/Studium mit Betreuungs- und Sorgepflichten sowie mit Pflegeaufgaben.

Der vorliegende Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan soll eine intersektionale Institutionspolitik bestärken, die das Ineinandergreifen von verschiedenen Diskriminierungen berücksichtigt und kenntlich macht sowie strukturellen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der (vermeintlich) ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung und der sozialen Herkunft bzw. des Bildungshintergrundes entgegenwirken.

Die Universität tritt für die Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten (weiblich, männlich, intergeschlechtlich, trans, nicht-binär, genderqueer etc.) ein und schützt all ihre Angehörigen vor Diskriminierung, Belästigung und Mobbing. Diversität und Geschlechtervielfalt wird an der Universität für angewandte Kunst Wien als Verpflichtung, Chance und Potential verstanden.

Sie setzt sich zum Ziel, ein diskriminierungskritisches, geschlechterreflektiertes und emanzipatorisches Hochschul-Environment zu sichern und weiterzuentwickeln. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit und dem Abbau von strukturellen Ungleichheiten gehört neben der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende Maßnahmen auch die Bewusstseinsbildung für intersektionale, mehrdimensionale Diskriminierungsformen und die kritische Reflexion in Kunst, Forschung, Lehre und der institutionellen Praxis.

Diskriminierung lebt von größtmöglicher Vereinfachung und entwertender Zuschreibung von Eigenschaften zu Merkmalen/Kategorien von Gruppen. Bestimmten Menschengruppen war und ist die Gestaltung der Strukturen von

Gesellschaft deswegen möglich, weil sie wegen dieser Merkmale/Kategorien einen besonderen Zugang zu Macht und Ressourcen besitzen. Gleichstellung bezweckt das Aufbrechen dieser Machtstrukturen. Dazu ist zuerst die Vielschichtigkeit der Merkmale/Kategorien offenzulegen und die strukturelle Diskriminierung anhand der Merkmale/Kategorien anzuerkennen.

Die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung, der Gleichbehandlung sowie des Gender Mainstreamings liegt in der Verantwortung aller Angehörigen der Universität für angewandte Kunst und insbesondere von Entscheidungsträger*innen. Alle Organe sind dazu angehalten, Diskriminierung in ihrem Wirkungsbereich entschieden entgegenzutreten.

II. Vorbemerkung

Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen nach § 20b Universitätsgesetz der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GIBG), im Hinblick auf die Universitäten und die Bestimmungen des Universitätsgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind im Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 Universitätsgesetz) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist sich dessen bewusst, dass es auf Grund der unterschiedlichen Gesetze und Regelungen, auf welcher Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan beruhen, und auf Grund unterschiedlicher Diskurse zu Widersprüchlichkeiten innerhalb des Planes kommt. Es geht einerseits darum, einer Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern anhand von konkreten, quantifizierbaren Maßnahmen, wie zum Beispiel der Quote, nachzukommen und eine diesbezügliche Geschlechtergerechtigkeit auch für die Zukunft zu verbürgen, andererseits aber auch immer um einen Blick auf verschränkte Benachteiligungs- und Unterdrückungsmechanismen sowie darum, binäre Geschlechterstrukturen

aufzubrechen. Damit verbunden sind auch sprachliche Widersprüche hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtssensiblen, nichtbinären Sprache und der Nomenklatur gesetzlicher Grundlagen, die sich auf zwei Geschlechter bezieht. Diese Diskrepanzen lassen sich nicht auflösen, sie werden vielmehr in diesem Plan, welcher gleichzeitig Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan ist, ersichtlich.

III. Geltungsbereich

§ 1 Nachstehende Bestimmungen regeln sowohl die Gleichstellung von Frauen und Männern durch Frauenförderung (Frauenförderungsplan) als auch die Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Betreuungspflichten (Gleichstellungsplan) im Sinne des § 20b Universitätsgesetz.

§ 2 (1) Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Angehörigen gemäß § 94 Universitätsgesetz und für alle Organe der Universität sowie für Bewerber*innen um eine Aufnahme als Universitätsangehörige, aber auch für Personen, die an der Universität tätig sind und in keinem (dauerhaften) Dienstverhältnis zur Universität stehen (z.B. Mitarbeiter*innen in Kooperationsprojekten).

(2) Die Universität verpflichtet sich, diesen Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan in die Satzung ausgegliederter Rechtsträger zu implementieren, sofern die Universität mehr als 50% der Anteile an diesen Rechtsträgern hält.

IV. Einrichtungen zur Frauenförderung und Gleichbehandlung

A. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

1. Aufgaben

§ 3 (1) An der Universität ist gemäß § 42 Abs 2 Universitätsgesetz ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Er besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsendet werden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, einen für die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen nicht bindenden Vorschlag für die Entsendung zu erstellen. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung wird auf §§ 12 bis 14 der Satzung verwiesen, die damit integraler Bestandteil des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans ist.

(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind durch das Gesetz und die Satzung der Universität nachstehende Aufgaben zugewiesen:

- mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund des Geschlechts sowie der (vermeintlich) ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der sozialen Herkunft und des Bildungshintergrunds entgegenzuwirken und ihre strukturelle Gleichstellung zu fördern sowie Angehörige und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (Antidiskriminierung und Gleichstellung).
- eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen hierarchischen Ebenen der Universität anzustreben und dementsprechend Maßnahmen der Frauenförderung, des Gender Mainstreamings und des Gender Budgetings einzufordern, deren Umsetzung zu kontrollieren sowie Angehörige und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern).
- Die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen durch Vorschlag entsprechender Maßnahmen und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen (Vereinbarkeit).
- Vorschlag des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans und seiner Änderungen sowie Kontrolle der Einhaltung dieser Pläne (§ 20b Universitätsgesetz).
- Kontrolle der Zusammensetzung von Kollegialorganen und Wahlvorschlägen hinsichtlich der Geschlechterparität (§ 20a Universitätsgesetz).

2. Rechte und Pflichten

§ 4 (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 42 Abs 3 Universitätsgesetz).

(2) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Beitrag zur Dienstpflicht anzusehen und in jenen Teil der Arbeitszeit hineinzurechnen, der für die Lehre sowie für Verwaltungstätigkeit reserviert ist (das Engagement für Gleichstellungsanliegen soll nicht zur Benachteiligung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen

Entwicklung führen). Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen (§§ 37ff Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

Den studentischen Mitgliedern des Arbeitskreises wird für ihre Tätigkeit im Arbeitskreis während einer vollen Funktionsperiode ein zusätzliches Toleranzsemester gewährt.

§ 5 Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen bzw. Vernetzungstreffen zu ermöglichen. Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds eine Dienstreise, so ist diese aus dem Budget des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen abzugelten. Die Beurteilung der Notwendigkeit obliegt dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

§ 6 Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von (Foto)Kopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig (§ 42 Abs 4 Universitätsgesetz).

§ 7 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in die Verhandlungen zu den Betriebsvereinbarungen beratend einzubeziehen.

§ 8 Die*der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eine ihrer*seiner Stellvertreter*innen ist berechtigt, an den Sitzungen der Kollegialorgane teilzunehmen und angehört zu werden so Personalagenden behandelt werden.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, in alle Kommissionen/Gremien, in denen personalrelevante Themen beraten oder entschieden werden, bis zu zwei Vertreter*innen zu entsenden. Dies betrifft insbesondere Kommissionen/Gremien zur Personalfindung (Berufungs- und

sonstige Personalkommissionen), Habilitationskommissionen sowie solche, die sich mit strategischen Personalfragen beschäftigen.

§ 9 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bzw. in Folge seine nominierten Mitglieder sind gemäß der Satzung der Universität zu der jeweiligen Kommission/Gremium zu laden.

3. Rechtsschutzverfahren

§ 10 (1) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass eine Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund eines geschützten Merkmals/Kategorie im Sinne dieser Verordnung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs 8 Universitätsgesetz). Diese entscheidet mit Bescheid.

(2) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig (§ 42 Abs 9 Universitätsgesetz).

§ 11 Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass eine Entscheidung eines Universitätsorgans gegen materielle oder verfahrensrechtliche Bestimmungen dieses Satzungsteils verstößt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Diese entscheidet mit Bescheid.

§ 12 (1) Für den Fall, dass ein Wahlvorschlag ohne sachliche Rechtfertigung weniger als 50% Frauen an wählbarer Stelle aufweist (Satzung VI. Teil, B. § 6 Abs 2 und 3), ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, binnen Wochenfrist ab Kenntnis des Wahlvorschlages die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages bei der Schiedskommission zu erheben.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, binnen vier Wochen ab Kenntnis der Zusammensetzung an die Schiedskommission die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung eines Kollegialorgans zu erheben, sofern das Kollegialorgan nicht mindestens 50% Frauen umfasst. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen.

4. Ausstattung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 13 Das Rektorat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Raum-, Ausstattungs- und Personalressourcen für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie eine, der Selbstverwaltung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterliegende, monetäre Ausstattung, um die Unterstützungs-, Beratungs-, Vernetzungs-, Rechtsschutz- und Kontrollfunktion entsprechend ausüben zu können.

§ 14 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beantragt das voraussichtlich benötigte Budget beim Rektorat so zeitgerecht, dass mit Beginn des Verrechnungsjahres die Ressourcen zur Verfügung stehen.

§ 15 Kosten, die dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Zuge des Rechtsschutzverfahrens vor der Schiedskommission, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof sowie dem Europäischen Gerichtshof bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entstehen, sind unmittelbar durch das Rektorat zu begleichen.

§ 16 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Kollegialorgan der Universität zur zweckmäßigen wirtschaftlichen Gebarung verpflichtet und berichtet über die Mittelverwendung im Tätigkeitsbericht.

B. Diversity, Equity, Inclusion

§ 17 (1) An der Universität ist gem. § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung eingerichtet. Diese Organisationseinheit trägt die Bezeichnung „Diversity, Equity, Inclusion“.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und Unterstützung des Rektorats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Fragen des Gender Mainstreamings, der Gleichstellung und der Antidiskriminierung, die Konzeption und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming, Gleichstellung und Antidiskriminierung in Kooperation mit den zuständigen universitären Organisationseinheiten sowie das Monitoring der die

Gleichstellung betreffenden festgelegten Ziele. Ebenso zählt die Sensibilisierung sowie Bewusstseinschärfung und -stärkung für die Bedeutung der Kategorie Geschlecht zu ihren Aufgaben und die Vernetzung mit den Koordinationsstellen für Frauenförderungen und Gender Studies an den anderen österreichischen Universitäten.

C. Behindertenvertrauensperson/Behindertenbeauftragte*r

1. Behindertenvertrauensperson

§ 18 (1) Begünstigte Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre eigene Interessensvertretung zu wählen. Sind an der Universität für angewandte Kunst Wien mindestens 5 begünstigte Menschen mit Behinderungen beschäftigt, wählen diese aus ihren Reihen eine Behindertenvertrauensperson (§ 22a BEinstG). Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Behindertenvertrauensperson ist das Behinderteneinstellungsgesetz (§§ 8 und 22a BEinstG) und das Arbeitsverfassungsgesetz (§ 67 ArbVG).

(2) Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Mitarbeiter*innen mit Behinderungen wahrzunehmen und steht als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Behindertenvertrauensperson gehört insbesondere

- die Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes zu überwachen,
- wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat und dem Rektorat mitzuteilen,
- auf die besonderen Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen mit Behinderungen hinzuweisen,
- an Sitzungen des Betriebsrates beratend teilzunehmen (§ 67 ArbVG).

(3) Der Behindertenvertrauensperson sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten sowie sonstige Ressourcen in einem angemessenen Ausmaß von der Universität zur Verfügung zu stellen (§ 22a Abs 15 BEinstG).

(4) Die Behindertenvertrauensperson ist berechtigt, die Ressourcen des eigenen Arbeitsplatzes (PC etc.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Bestimmungen zu nutzen.

2. Behindertenbeauftragte*r

§ 19 (1) Die*der Behindertenbeauftragte der Universität ist die Anlaufstelle für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und/oder chronischen

Erkrankungen oder Personen, die in einer anderen Form in ihrem Studium beeinträchtigt sind.

(2) Die Aufgaben der*des Behindertenbeauftragten sind:

- Beratung und Information Studierender und Studieninteressierter mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und Studium stehen.
- Individuelle Beratung und Unterstützung von Studierenden im Studienalltag.
- Kommunikation des Angebots und Setzen von Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an Universitäten und Hochschulen in allen Bereichen und Organisationseinheiten.
- Entwicklung und Ausbau des Beratungsangebotes für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.
- Einsatz für und Mitwirkung an einer barrierefreien Zugänglichkeit und Ausstattung der Gebäude und Infrastruktur der Universität (zum Beispiel bei der Planung von barrierefreien Neu- und Umbauten).

V. Frauenförderung

A. Allgemeines

§ 20 (1) Die Universität bekennt sich zum leitenden Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 2 Z 9 Universitätsgesetz. Ziel ist ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern auf allen Ebenen sowie ein Klima, in dem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Belangen als selbstverständlich angesehen wird. Frauen und Männer sollen die gleichen Arbeitsbedingungen vorfinden sowie einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Karriere etc. haben.

(2) Zur Umsetzung dieser Ziele wendet die Universität das Prinzip von Gender Mainstreaming an. Sämtliche Konzepte und Maßnahmen werden so gestaltet, dass etwaige Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Männern bereits in der Konzeptionsphase berücksichtigt werden.

B. Frauenfördergebot

§ 21 (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 41 Universitätsgesetz in Verbindung mit §§ 11ff Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sind die Organe der Universität und alle Vertreter*innen der Universität (Institutsleiter*innen)

verpflichtet, auf die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen sowie auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen hinzuwirken.

(2) Eine Unterrepräsentation liegt vor, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in einer hierarchischen Ebene (Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Einstufung etc.) insgesamt oder in einer Organisationseinheit weniger als 50% beträgt. Grundsätzlich wird die Unterrepräsentation vermutet, es sei denn, die ausschreibende Stelle weist nach, dass es sich nicht um einen Frauenförderbereich handelt.

(3) Im Fall der Unterrepräsentation von Frauen sind die Organe bzw. Vertreter*innen der Universität verpflichtet bei gleicher Eignung einer Bewerberin wie der bestgeeignete Bewerber für eine zu besetzende Stelle die Frau vorrangig aufzunehmen bzw. zu befördern, sowie Frauen zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme oder zur höheren Verwendung qualifizieren, vorrangig zuzulassen.

(4) Eine Missachtung des Frauenfördergebots gilt als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

C. Kollegialorgane, Kommissionen und Gremien

§ 22 (1) Gemäß d § 20a Universitätsgesetz haben allen universitären Kollegialorganen mindestens 50% Frauen anzugehören.

(2) Das Kollegialorgan hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50% nicht gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse des Kollegialorgans nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt das Kollegialorgan im Hinblick auf § 20a Abs. 2 des Universitätsgesetzes als richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs 8a Universitätsgesetz).

(3) Für die Umsetzung von Wahlvorschlägen, die dem Grundsatz der Geschlechterparität entsprechen, wird auf die Satzung VI. Teil B § 6 Abs 2 und 3 verwiesen.

D. Gender Monitoring

(1) Sowohl bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium als auch bei der Budgetzuweisung durch das Rektorat sind die Gebote der Gleichstellung und Frauenförderung als planungsrelevante Gesichtspunkte zu beachten.

(2) Das Rektorat erarbeitet gemeinsam mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Abteilung für Gleichstellung einen Maßnahmenkatalog.

(3) Die Universität strebt die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung an (Gender Budgeting). Dabei werden die Auswirkungen von (finanzpolitischen) Entscheidungen analysiert und berücksichtigt und wird sichergestellt, dass vorhandene Ressourcen Frauen und Männern in einer gerechten Aufteilung zur Verfügung stehen.

§ 23 (1) Die Universität erstellt gem § 6a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz als Maßnahme zur Lohntransparenz und Gleichstellung den Einkommensbericht.

(2) Die Entlohnung wird von der Personalverwaltung der Universität jährlich in der Form des Einkommensberichts nach Verwendungsgruppen und Geschlecht aufgeschlüsselt dargestellt. Erhoben werden Jahresdurchschnittswerte, das Arbeitsentgelt von Teilzeitbeschäftigten ist auf Vollzeitbeschäftigung und das von unterjährig Beschäftigten auf Jahresbeschäftigte hochzurechnen. Alle relevanten Einkommensbestandteile wie Überzahlungen, Nebenbezüge, Zulagen, Prämien etc. werden in die Berechnung miteinbezogen.

(3) Der Einkommensbericht wird vom Rektorat den Personalvertretungen, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Abteilung für Gleichstellung übermittelt. Alle Mitarbeiter*innen der Universität werden vom Rektor schriftlich über das Aufliegen des Einkommensberichts bei der Personalvertretung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert. Das Rektorat ist verpflichtet, zum Einkommensbericht im Senat und Universitätsrat zu berichten und mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über daraus ableitbare Maßnahmen zu beraten.

§ 24 (1) Zur Evaluierung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung wird von der*dem Rektor*in alle drei Jahre ein ausführlicher schriftlicher Bericht erstellt.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

- Anzahl der Mitarbeiter*innen an der Universität sowie in den einzelnen Organisationseinheiten und Personalgruppen aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl der Bewerbungen, Zulassungen, Studienanfänger*innen, Studierenden und Absolvent*innen der einzelnen Studienrichtungen aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl der Mitglieder in Gremien, Kommissionen, sonstigen Kollegialorganen und Leitungsfunktionen aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl der Bewerbungen und daraus folgenden Berufungen in Berufungsverfahren aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl der Bewerbungen und daraus folgenden Habilitationen in Habilitationsverfahren aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- In Anspruch genommene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Der in der Wissensbilanz dargestellte Gender Pay Gap, der Glasdeckenindex und die Leaky Pipeline,
- Anzahl der Bildungs- und Elternkarenzen in Kopfzahl sowie Monaten aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl an Einreichungen und Vergaben von Förderungen (Stipendien, Zuschüsse, Preise, Mobilitätsförderungen etc.) aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- Anzahl der Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte mit genderspezifischen Inhalten.

(3) Das Rektorat erarbeitet anhand der Ergebnisse des Berichts gemeinsam mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Abteilung für Gleichstellung weiterführende Ziele und die dafür notwendigen Maßnahmen.

VI. Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies

A. Forschung und Erschließung der Künste

§ 25 (1) Die Universität tritt für eine verstärkte Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies ein. Deren Methoden und Inhalte sollen integrierte Bestandteile der Lehre, Forschung und Erschließung der Künste werden. Ein besonderes Anliegen ist der Universität die Wissensvermittlung von feministischer Theorie in Kombination mit Gender-, Queer-, Decolonial-, Postcolonial und Disability Studies.

(2) Die Universität fördert die Bildung von Forschungsschwerpunkten in den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies und die Durchführung entsprechender künstlerischer und wissenschaftlicher Projekte.

(3) Die Universität fördert den künstlerischen und wissenschaftlichen Austausch im Bereich von Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Forschungseinrichtungen und künstlerischen Institutionen. Sie unterstützt insbesondere Aktivitäten, Projekte und Kooperationen, die auf internationale Vernetzungen ausgerichtet sind.

B. Lehre

§ 26 (1) Die Universität stellt die finanziellen Mittel für eine Vortragsreihe/Ringvorlesung im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies im Ausmaß von mindestens 4 Terminen pro Semester zur Verfügung. Studierende können sich die Veranstaltungen in Form von ECTS-Punkten für ihr jeweiliges Studium als Pflicht- oder Wahlfach anrechnen lassen.

§ 27 Das Rektorat veröffentlicht im Studienführer und auf der Homepage ein Verzeichnis aller an der Universität für angewandte Kunst Wien stattfindenden Lehrveranstaltungen zu Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies.

§ 28 An der Universität für angewandte Kunst Wien sind Frauen- und Geschlechterforschung/Gender Studies in die Curricula im Ausmaß von mindestens 2 ECTS zu integrieren.

C. Qualifikationsbeurteilung

§ 29 (1) Forschungs- und Lehrerfahrten in Bereichen wie § 27 Abs 1 sollen in Berufungskommissionen als zusätzliche Qualifikation positive Berücksichtigung finden.

VII. Antidiskriminierung

A. Allgemeines

§ 30 (1) Im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bzw. einem Studium oder im Zusammenhang mit einem Bewerbungsverfahren sind Diskriminierungen aufgrund nachstehender Merkmale/Kategorien (folgend geschützte Merkmale/Kategorien) verboten:

- Geschlecht
- (vermeintlich) ethnische Zugehörigkeit Religion bzw. Weltanschauung
- Alter
- sexuelle Orientierung bzw. Lebensweise
- Behinderung
- soziale Herkunft bzw. Bildungshintergrund.

(2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines geschützten Merkmals in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§§ 4a Abs 1, 13a Abs 1 und 42 Abs 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Dies gilt insbesondere, wenn eine Person im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft oder einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz eine weniger günstige Behandlung erfährt (§ 4a Abs 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn offenbar neutrale Vorschriften (Kriterien, Verfahren) eine besonders nachteilige Wirkung auf eine Gruppe von Menschen haben, denen ein geschütztes Merkmal zugeordnet wird. Die mittelbare Diskriminierung kann ausnahmeweise durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, das anders nicht zu erreichen wäre. Zum Beispiel ist die Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten unzulässig, weil der überwiegende Teil von Teilzeitbeschäftigten Frauen sind (§§ 4a Abs 3, 13a Abs 2 und 42 Abs 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor (§ 4a Abs 4 iVm 13a Abs 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren geschützten Merkmals diskriminiert wird (§ 4a Abs 5 iVm 13a Abs 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

§ 31 (1) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal belästigt wird. Dazu zählt auch die sexuelle Belästigung. Eine Belästigung liegt vor, wenn ein merkmalsbezogenes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeits- bzw.

Studienumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder

2. die Zurückweisung oder Duldung solcher Verhaltensweisen zu einem Karrierehindernis bei der belästigten Person führt (§§ 8, 8a, 16 und 42 Abs 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz).

(2) Solche belästigenden Verhaltensweisen sind insbesondere:

1. sprachliche, bildliche und darstellende (auch Mimik und Gestik) Äußerungen, die in die sexuelle Sphäre von Personen eingreifen.
2. sprachliche, bildliche und darstellende (auch Mimik und Gestik) Äußerungen, die auf Geschlechterstereotype, auf ethnische Zugehörigkeitsmerkmale, auf religiöse oder weltanschauliche Ansichten, auf Lebensaltersstereotype sowie auf Stereotype hinsichtlich einer sexuellen Orientierung bzw. Lebensweise und einer Behinderung/chronischen Erkrankung abstellen.
3. das systematische Hinausdrängen von Personen aus der Universität bzw. einer ihrer Organisationseinheiten (Mobbing), wenn dies im Zusammenhang mit einem oder mehreren geschützten Merkmalen/Kategorien steht.

§ 32 Bei einer vermuteten Diskriminierung ist der*die Rektor*in zu einer sachlichen Begutachtung verpflichtet. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Aufgabe, die betroffene Person zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Durchführung des Begutachtungsverfahrens zu überwachen.

§ 33 Jede Diskriminierung durch Universitätsangehörige verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis bzw. Studienrecht ergeben und wird nach den dienst-, disziplinar-, haus- und studienrechtlichen Vorschriften geahndet. Von Diskriminierung Betroffene sind bestmöglich zu unterstützen und vor Folgediskriminierungen zu schützen.

§ 34 Der Begriff Mehrfachdiskriminierung beschreibt spezifische Erfahrungen, diskriminierende Situationen oder Belästigungen, die weder mit der Zugehörigkeit zu einem Merkmal/Kategorie allein noch durch die Addition mehrerer Merkmale/Kategorien gefasst werden können. Personen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, sind besonders zu schützen. Die Universität verpflichtet sich, gegen Mehrfachdiskriminierungen vorzugehen und das Ineinandergreifen von verschiedenen Diskriminierungen bei der

Implementierung einer frauenfördernden und antidiskriminatorischen Institutionspolitik zu berücksichtigen.

B. Geschützte Merkmale/Kategorien

1. Geschlecht

§ 35 (1) Die Universität bekennt sich zur Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten (weiblich, männlich, intergeschlechtlich, trans, nicht-binär, genderqueer etc.) und schafft diskriminierungsfreie und respektvolle Rahmenbedingungen, damit diese angstfrei gelebt werden können. Zusätzlich zu den im Kapitel Frauenförderung festgehaltenen Zielen, die die Verpflichtung zur Herstellung faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern durch gezielte Fördermaßnahmen konkretisiert, ist auf eine offene Werthaltung gegenüber allen Menschen unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität zu achten. Eine binäre Geschlechterlogik sowie die Annahme, dass das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht für alle Menschen zutrifft und sich auch nicht ändert, ist überholt.

(2) Die Universität richtet wo möglich geschlechtsneutrale Sanitäranlagen ein, um allen Mitarbeiter*innen den Zugang zu geschlechtsneutralen oder ihrem Geschlecht entsprechenden Sanitäranlagen zu gewährleisten. Kinderwickelräume oder Sanitärräume mit Kinderwickelmöglichkeit müssen als solche gekennzeichnet sein und für alle Geschlechter zugänglich sein.

§ 36 Diskriminierungen, Anfeindungen oder Belästigungen auf Grund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität sind verboten.

§ 37 (1) Den Rechtsanspruch auf eine Personenstands- und/oder amtliche Vornamensänderung bestimmen die Gesetze. Die Universität verpflichtet sich nach einer Personenstands- und Namensänderung öffentliche Urkunden, insbesondere Zeugnisse neu auszustellen.

(2) Hierfür wird ein transparentes und leicht zugängliches Verfahren implementiert. Alle Änderungen sind absolut vertraulich und mit Sensibilität zu behandeln.

Für öffentlich aufscheinende Nennungen (z.B. auf der Homepage oder in Publikationen) sind das selbstbestimmte Geschlecht und der selbstbestimmte Name zu verwenden.

2. Ethnische Herkunft

§ 38 (1) Die Universität versteht Rassismus als strukturell in der Gesellschaft und ihren Institutionen eingeschrieben. Dementsprechend sollen Lehr-, Forschungs- und Veranstaltungsbetrieb reflektiert werden.

(2) Rassismen müssen in ihrer strukturellen Dimension wahrgenommen und bearbeitet werden. Diesbezüglich müssen konkrete Fälle von Diskriminierung oder Belästigung nicht ausschließlich als individuelle Ereignisse und Handlungen behandelt, sondern auch in ihrer strukturellen Verankerung wahrgenommen und bearbeitet werden

(3) Diskriminierungen knüpfen an Resonanzen und Kontinuitäten von Antisemitismus, Gadjé- Rassismus/Antiroma-Rassismus, modernen Rassentheorien, Kolonialismus, Orientalismus, Nationalsozialismus, rassistischen Grenz- und Migrationsregimen an. Sie werden durch Abwertungsdiskurse gegenüber sogenannten Gastarbeiter*innen, Jüd*innen, Muslim*innen, Migrant*innen und Menschen mit Fluchterfahrung fortgesetzt.

(4) Die Universität verpflichtet sich umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, um eine rassismuskritische Institutionenpolitik voranzutreiben und ihre Angehörigen vor Rassismus zu schützen und durch Gegenmaßnahmen uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 39 Diskriminierungen aufgrund der sogenannten (vermeintlichen) ethnischen Zugehörigkeit oder der Staatsbürger*innenschaft sind als Diskriminierung aufgrund von rassifizierenden Zuschreibungen zu verstehen.

§ 40 Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund der Herkunft, des Aussehens, Religion, Sprache oder Kultur sind verboten. Dies gilt für die Aufnahme von Mitarbeiter*innen und von Studierenden, im gesamten Beschäftigungs- und Lehrbereich sowie bei den Arbeits- und Studienbedingungen. Langfristig soll der Unterrepräsentation von strukturell durch Rassismus gefährdeten Personen und Gruppen innerhalb aller Organisationseinheiten sowie aller Verwendungsgruppen entgegengewirkt werden.

§ 41 Um Gleichstellung voranzutreiben, verpflichtet sich die Universität insbesondere

- dekoloniale Theorien und Eurozentrismuskritik in der Lehre zu

berücksichtigen, Forscher*innen in diesen Bereichen zu unterstützen und zu vernetzen,

- für Rassismen in der Sprache zu sensibilisieren (Entwicklung eines Leitfadens etc.) und historische Begriffe und Quellen nicht unkommentiert zu verwenden,
- spezifische Angebote in der Personalentwicklung zu setzen (interkulturelle Kompetenz, Sprachkurse, Workshops und Vorträge in den Bereichen Mobbing und Antidiskriminierung etc.) sowie rassismuskritische Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen und in Absprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu realisieren. Die Universität schafft Anreizsysteme, die zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ermutigen.

3. Religion und Weltanschauung

§ 42 Die Universität ist eine säkulare Institution. Sie achtet die Entscheidung ihrer Angehörigen für eine bestimmte Konfession bzw. zur Konfessionslosigkeit sowie für eine bestimmte Weltanschauung, sofern diese im Einklang mit den Werten einer demokratischen Rechtsordnung und den Menschenrechten stehen. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund solcher Religionen bzw. Weltanschauungen sind unzulässig.

§ 43 Die Universität setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen ein und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

4. Alter

§ 44 Die Universität stellt ein wertschätzendes und motivierendes Arbeitsumfeld für alle Altersgruppen dar und ist bestrebt, Chancen und Möglichkeiten der unterschiedlichen Lebensabschnitte zu erkennen und zu nutzen. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters ist verboten. Dies gilt insbesondere bei Personalentscheidungen, bei der Aufnahme als Studierende, bei der Gewährung finanzieller Unterstützungen sowie bei Raum- und Ressourcenzuteilungen.

§ 45 Die Bereitschaft der Mitarbeiter*innen zu kontinuierlichem Lernen (lifelong learning) und zur eigenen persönlichen Weiterentwicklung wird von der

Universität gefördert, insbesondere durch Maßnahmen der Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen wie im künstlerisch- wissenschaftlichen Bereich sowie im Bereich Planung, Service und Verwaltung. Teil des Generationenmanagements sind spezielle - zum Teil altersspezifische - Angebote im Rahmen des Weiterbildungsprogramms und der betrieblichen Gesundheitsvorsorge.

§ 46 Das Alter darf weder ein Kriterium bei der Leistungsbeurteilung in Studium noch bei Einstellungen, Umstrukturierungen und anderen Entscheidungen im Personalbereich sein. Dementsprechend darf bei Nichtbekanntgabe im Bewerbungsprozess auch nicht nach dem Alter gefragt werden.

5. Sexuelle Orientierung bzw. Lebensweise

§ 47 Die Universität bekennt sich zu einem wertschätzenden und offenen Umgang mit den sexuellen Lebensweisen ihrer Angehörigen, sofern diese nicht auf einem Machtverhältnis beruhen und mit den Werten einer demokratischen und den Menschenrechten verbundenen Rechtsordnung im Einklang stehen.

(2) Unmittelbare bzw. mittelbare Diskriminierungen oder Anfeindungen aufgrund der sexuellen Orientierung (wie z.B. von homo-, pan-, a- bzw. bisexuellen oder queeren oder heterosexuellen Personen) sind verboten.

(3) Niemand darf gezwungen werden, ihre*seine sexuelle Lebensweise zu verheimlichen oder bekanntzugeben.

(4) (Ehe-)Partner*innen und Lebensgefährte*innen aus nicht-heterosexuellen Beziehungen sind gleichgestellt wie (Ehe-)Partner*innen und Lebensgefährte*innen aus heterosexuellen Beziehungen zu behandeln (vgl. den Familienbegriff in § 65).

6. Soziale Herkunft und Bildungshintergrund

§ 48 Die Universität will Chancengleichheit für alle Universitätsangehörigen und Bewerber*innen unabhängig von ihrem Bildungs-, sozialen/ökonomischen Hintergrund gewährleisten. Dafür schafft die Universität Strukturen und stellt Mittel zur Verfügung, die soziale, ökonomische bzw. Bildungsnachteile ausgleichen können.

§ 49 Bei Zulassungsverfahren zu einem Studium ist darauf zu achten, dass ein weniger privilegierter sozialer/ökonomischer Hintergrund der Studienplatzwerber*innen die Entscheidung der Kommissionen nicht (auch nicht

indirekt) negativ beeinflusst. Es ist darauf zu achten, dass die Bewerber*innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens über gleiche Mittel und Materialien zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben verfügen können.

§ 50 Bei Personalaufnahmen und sonstigen Entscheidungen im Rahmen der Personal- und Karriereentwicklung ist darauf zu achten, dass der soziale/ökonomische Hintergrund der betroffenen Person die Entscheidung nicht (auch nicht indirekt) beeinflusst.

7. Behinderung

§ 51 (1) Die Universität strebt die Chancengleichheit und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen oder psychischen Erkrankungen (im Folgenden unter der Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ subsumiert) an und schafft Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe im gesamten Lehr-, Kunst-/Forschungs- und Verwaltungsbetrieb.

(2) Ziele sind dabei insbesondere:

- a. Einhaltung der Beschäftigungspflicht begünstigter Menschen mit Behinderungen und Verbesserung der Karrierechancen bzw. aktive Förderung von Menschen mit Behinderungen im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich sowie im Bereich Planung, Service und Verwaltung
- b. Zugang zu allen Lehr- und Serviceangeboten,
- c. Abbau von Barrieren im Bereich Studienbedingungen, Gewährung von Nachteilsausgleich und abweichenden Prüfungsmodalitäten,
- d. Barrierefreiheit in der baulichen, technischen, organisatorischen und kommunikativen Gestaltung der universitären Infrastruktur (insbesondere Einhaltung der ÖNORM B 1600 ff, des E-Gouvernement-Gesetzes und des Behinderten-Einstellungsgesetzes (BEinStG),
- e. Einführung von „Accessible Information Standards“: Vermittlung der örtlichen Gegebenheiten im Allgemeinen sowie unter den jeweiligen Veranstaltungshinweisen,
- f. Einrichtung von Programmen zur Echtzeit-Untertitelung (z.B. CART) und/oder Ausbau von Angeboten, welche eine Übersetzung in Gebärdensprache beinhaltet,
- g. Verbesserung der Karrierechancen bzw. aktive Förderung von Menschen mit Behinderungen im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich

sowie im Bereich Planung, Service und Verwaltung.

- h. Integration der wissenschaftlich-gestalterischen Diskussionen rund um die Normativität der Kategorie Behinderung in Forschung und Lehre, bei der „Behinderung“ auch als kulturell und sozial konstruiert verstanden wird, durch Förderung von Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Disability Studies.

§ 52 (1) Alle Weiterbildungsangebote und betriebliche Aktivitäten sind möglichst so zu gestalten, dass Mitarbeiter*innen mit Behinderungen daran teilnehmen können.

C. Geschlechtssensible und diskriminierungskritische Sprache

§ 53 Im Bewusstsein, dass das Sprachhandeln Teil von Machtverhältnissen ist, verpflichten sich die Universität und deren Angehörige, insbesondere jene in Leitungsfunktionen, zum Gebrauch von geschlechtssensibler und möglichst diskriminierungsfreier Sprache in Wort, Text, Bild, Ton und Gestik. Sprache ist nie wertneutral, weswegen die Auseinandersetzung mit der Sprachpraxis mit dem Ziel einer inklusiven, rassismuskritischen und diskriminierungsfreien Ausdrucksweise eine Aufgabe der Universität darstellt.

§ 54 Die Universität, ihre Organe und ihre Angehörigen bedienen sich in schriftlichen Aussendungen, Formularen, Protokollen, Mitteilungen und sonstigen Dokumenten sowie im mündlichen Sprachgebrauch einer geschlechtssensiblen, diskriminierungskritischen und inklusiven Sprache.

§ 55 Lehrende verpflichten sich zu einer Auseinandersetzung mit und zum Gebrauch von geschlechtssensibler und diskriminierungskritischer Sprache. Sie vermitteln ihre Lehrinhalte in fairer, inklusiver und reflektierter Form an Studierende. Auf die Verwendung von geschlechtssensibler und diskriminierungsfreier Sprache bei schriftlichen und mündlichen Arbeiten (Präsentationen) ist zu achten. Hierbei sind das präferierte Pronomen bzw. die entsprechende Anredeform und der gewünschte Name einer Person zu verwenden, unabhängig von der Festlegung derselben in öffentlichen Personenstandsurkunden.

§ 56 Bilddarstellungen, Infografiken und Piktogramme in Gebrauchstexten der Universität folgen diesen Vorgaben. Sie sind jedenfalls diskriminierungsfrei und nicht stereotyp zu wählen.

D. Mobbing

§ 57 (1) Die Universität bekennt sich zu einem würdevollen Miteinander aller Universitätsangehörigen und zu einer Kultur, die Irrtum und sachlich fundierte Kritik als Grundlage der Wissens- und Erfahrungsmaximierung achtet. Die Universität duldet aggressives, herrschaftliches, abwertendes, ausgrenzendes und diskriminierendes Verhalten nicht, auch dann nicht, wenn das Verhalten nicht in einem Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal iSd § 42 Universitätsgesetz steht. Sie ahndet diese Verhaltensweisen im Rahmen des jeweiligen Dienst-, Disziplinar-, Studien- und Hausrechts.

(2) Unter Mobbing versteht man ein konfliktbelastetes Verhalten am Arbeitsplatz unter Kolleg*innen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter*innen, bei der die angegriffene Person von einer oder einigen Personen systematisch - mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis - direkt oder indirekt angegriffen oder ausgegrenzt wird und dies von der betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig empfunden wird. Für Studierende gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, dass an Stelle des Arbeitsplatzes der Studienplatz, an Stelle des Vorgesetzten die Lehrveranstaltungsleitung und an Stelle des Arbeitsverhältnisses das Studium tritt.

(3) Unter Mobbing ist insbesondere folgendes systematisches, ausgrenzendes und prozesshaftes Geschehen zu verstehen:

- beleidigende und entwürdigende Kommunikation (Sprache, Mimik, Gestik), wie beispielsweise regelmäßiges Anschreien, Lächerlich machen, Bloßstellen,
- systematische Verweigerung jeder Anerkennung,
- Isolierung,
- Zurückhaltung von Informationen, Rufschädigung,
- entwürdigende oder kränkende Arbeitsaufträge.

§ 58 Alle Universitätsangehörigen mit Leitungsaufgaben sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, für ein mobbingfreies Umfeld zu sorgen sowie die*den Rektor*in umgehend über Sachverhalte, die Mobbing vermuten lassen,

zu informieren, sonst aber verschwiegen zu bleiben. Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über solche Sachverhalte unmittelbar nach Kenntnisnahme schriftlich zu informieren und geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu treffen.

§ 59 Bei einem vermuteten Mobbing ist die*der Rektor*in zu einer sachlichen Begutachtung verpflichtet.

§ 60 (1) Im Falle von Mobbing ist für die Beratung der Betriebsrat bzw. die Hochschüler*innenschaft und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuständig.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Aufgabe die betroffene Person zu beraten und zu unterstützen und die ordnungsgemäße Durchführung des Begutachtungsverfahrens zu überwachen, sofern das Mobbing im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal steht

E.Verfahren bei Diskriminierungsverdacht

§ 61 (1) Die Universität stellt dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten jährlich die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, damit dieser seiner Beratungs- und Unterstützungsfunktion für betroffene Personen nachkommen kann. Dies betrifft insbesondere Kosten der juristischen, psychosozialen und therapeutischen Beratung und Begleitung von betroffenen Personen.

(2) Es darf Personen kein Nachteil entstehen, wenn sie Vorfälle in Bezug auf Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung und Mobbing melden. Es dürfen Äußerungen zu Diskriminierungen nicht heruntergespielt werden und sie müssen ernstgenommen werden. Viktimisierung ist ein Delikt.

VIII. Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben, insbesondere Familie

A.Grundsätze

§ 62 Der Familienbegriff im Sinne des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplans zielt auf das tatsächlich bestehende Familienleben ab und schützt die tatsächlichen Familienbeziehungen der Angehörigen der Universität. Familie ist daher überall dort, wo im privaten Umfeld langfristig Verantwortung für andere Menschen übernommen wird.

§ 63 (1) Die Erziehung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen stellen Mitarbeiter*innen sowie Studierende vor enorme Herausforderungen. Gleichzeitig sind traditionelle Rollenbilder (weiterhin) sehr stark verhaftet und ist die Betreuungsarbeit nach wie vor weiblich konnotiert.

(2) Die Universität setzt sich bewusst gegen diese tradierten Rollenbilder ein, sie begrüßt und unterstützt Väterkarenz bzw. (im Sinne des erweiterten Familienbegriffs) alternative Elternkarenz und Väter- bzw. Elternteilzeit. Die Universität bekennt sich zur Gleichbehandlung von Eltern in gleichgeschlechtlichen Partner*innenschaften und queeren Familienmodellen.

(3) Die Universität fördert die Aufstiegschancen von Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten und schafft Rahmenbedingungen, dass Führungsaufgaben auch in Teilzeit bewältigt werden können.

§ 64 (1) Die Universität berücksichtigt die Betreuungsaufgaben und -pflichten ihrer Angehörigen iSd § 2 und unterstützt sie dahingehend. Zu diesem Zweck schafft die Universität adäquate Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und/oder Studium mit den Betreuungspflichten. Dazu zählen jedenfalls die nachstehenden Maßnahmen

- Ernennung einer beauftragten Person zum Thema Vereinbarkeit (Vereinbarkeitsbeauftragte*r) durch den/die Rektor*in.
- Einrichtung und ressourcenmäßige Ausstattung einer Stelle an der Universität, deren Aufgabe die operative und administrative Umsetzung der Vereinbarkeitsmaßnahmen ist.
- Das Rektorat führt durch die Abteilung für Universitäts- und Qualitätsentwicklung in regelmäßigen Abständen (zumindest im Abstand von 3 Jahren) eine Bedarfserhebung zum Thema Vereinbarkeit durch und übermittelt deren Ergebnisse an die Mitglieder des Vereinbarkeitsboards, die*den Vorsitzende*n des Arbeitskreises und die*den Vorsitzende*n beider Betriebsräte sowie an den Senat und den Universitätsrat.

§ 65 Niemand darf aufgrund bestehender Betreuungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Studium oder dem Arbeitsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Auch wissenschaftlich/künstlerischen Mitarbeiter*innen in Teilzeit muss ein Anteil von mindestens 20% für eigenständige künstlerische/wissenschaftliche Forschung gewährt werden.

B. Flexible Arbeitszeitmodelle/Arbeitsortsmodelle

§ 66 (1) Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Universität zu fördern. Sie ist in allen Karriere- und Mitarbeiter*innengesprächen zu erörtern. Forschungsarbeit, Entwicklung und Erschließung der Künste und familiäre Verpflichtungen sind bei der Festlegung der Arbeitszeit, insbesondere auch bei der Festlegung von Vorlesungs-, Prüfungs- und Sitzungszeiten zu berücksichtigen.

(2) Lehrveranstaltungen (ZKF, Kritiken, Exkursionen etc.) sind grundsätzlich während der üblichen Normalarbeitszeiten anzubieten. Wochenend- und Abendtermine sind nur im Ausnahmefall und nur nach Rücksprache mit den betreuungspflichtigen Studierenden und Mitarbeiter*innen zulässig.

§ 67 Die Mitarbeiter*innen werden von der Universität unterstützt, wann immer sie ihre Rechte (aus Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung) hinsichtlich Reduzierung des Arbeitsausmaßes bzw. Teilzeitbeschäftigung, Inanspruchnahme flexibler Arbeitszeit- und Arbeitsortbedingungen, Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz und Pflegefreistellung wahrnehmen möchten. Wann immer das Ausmaß der Arbeitszeit reduziert wird, ist auch das Ausmaß der Tätigkeiten bzw. der Aufgabenbereiche entsprechend anzupassen.

§ 68 Das Rektorat verpflichtet sich, mit dem Betriebsrat auf dessen Verlangen eine Betriebsvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit- und Arbeitsortsgestaltung zu verhandeln und abzuschließen. Die Universität fördert und unterstützt dezentrales Arbeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und legt in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsrat die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür fest.

§ 69 (1) Die Universität gewährt ihren Angehörigen die Freistellung für Pflege und Betreuung von Angehörigen gem den §§ 76 Beamten-Dienstrechtsgesetz, 29 Vertragsbedienstetengesetz, 16 Urlaubsgesetz.

IX. Personalpolitik und Personalauswahlverfahren

A. Grundsätze der Personalpolitik

§ 70 (1) Die Universität positioniert sich als emanzipatorische und inklusive Universität und fördert aktiv die Umsetzung einer antidiskriminierenden,

gleichstellungsbezogenen Personalpolitik. Die Wertschätzung unterschiedlicher Erfahrungen, vielfältiger Denkweisen und Potentiale und das Wissen über deren Bedeutsamkeit bilden die Ausgangsbasis ihrer Personalpolitik.

(2) Bei allen Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung sind Gender- und Diversity Mainstreaming Grundsätze einzubeziehen.

(3) Im Sinne der Gleichbehandlung verpflichtet sich die Universität für angewandte Kunst Wien, alle Personen, die über Dritte („externe Firmen“) an der Angewandten tätig sind, gemäß den geltenden Rechten zu behandeln.

B. Personalauswahlverfahren

§ 71 Das Personalauswahlverfahren ist sowohl im wissenschaftlich-künstlerischen als auch im Allgemeinen Personal ein wesentliches Instrument zur Gleichstellung und Antidiskriminierung. In Ergänzung bzw. Abänderung der Bestimmungen des IV. Teils der Satzung der Universität gilt Nachstehendes für alle personellen Besetzungen, auch für Besetzungen, die ohne Ausschreibung erfolgten oder für Berufungsverfahren nach § 99 Universitätsgesetz:

§ 72 Die Universität bekennt sich zum Prinzip der Besteignung hinsichtlich der Stellenanforderungen bei der Einstellung bzw. dem Aufstieg von Mitarbeiter*innen.

§ 73 Die Stellenanforderungen sind im Vorfeld objektiviert hinsichtlich aller entscheidungsrelevanter Faktoren (fachliche, persönliche und sonstige Anforderungen) und diskriminierungsfrei festzulegen. Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 6 Universitätsgesetz):

- alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
- sämtliche Bewerbungen samt vollständiger Bewerbungsunterlagen,
- die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerber*innen,

1. Ausschreibungen

§ 74 (1) Die Universität gestaltet Stellenausschreibungen nach diskriminierungsfreien Prinzipien, sie weist in Ausschreibungen auf Gleichstellungsziele hin, bemüht sich um diversitätssensible, barrierefreie Bewerbungsbedingungen und unterstützt aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen.

(2) Stellenausschreibungen werden gezielt auch an Plattformen für Menschen mit Behinderung gerichtet und Bewerbende durch eine entsprechende Anlaufstelle bei Bedarf unterstützt.

(3) Ausschreibungstexte haben folgenden Zusatz zu enthalten: „Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen.

(4) In Bereichen, in denen eine Unterrepräsentation von Frauen vorliegt und daher das Frauenförderungsgebot zutrifft (siehe §24 (2), haben Ausschreibungstexte nachstehenden Zusatz aufzuweisen: „Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

(5) Gender- und Diversity-Kompetenz ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen und Professuren jedenfalls als relevantes Auswahlkriterium zu nennen.

§ 75 (1) Die Ausschreibungstexte und die Arbeitsplatz- bzw. Aufgabenbeschreibung sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Veröffentlichung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext diskriminierend ist, so ist er berechtigt, binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschreibungstextes beim ausschreibenden Organ Einspruch zu erheben (§ 42 Abs 6 Universitätsgesetz). Wird der Einspruch abgelehnt, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

2. Diskriminierungskritische, barrierefreie und inklusive Auswahlverfahren

§ 76 (1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen inklusive der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie die begründete Liste der eingeladenen Bewerber*innen zur Kenntnis zu bringen. Falls keine Aufnahme-, Vorstellungs-, Auswahl- oder Bewerbungsgespräche geführt werden, ist dies gesondert zu begründen.

(2) Bei der Beurteilung und Auswahl von Bewerber*innen dürfen keine Beurteilungs- und Auswahlkriterien herangezogen werden, die auf Grund des

Geschlechtes, der (vermeintlichen) ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der sozialen Herkunft oder des Bildungshintergrundes diskriminierend wirken oder sich an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren. Insbesondere dürfen Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen Bewerber*innen nicht benachteiligen.

(3) Die unter Abs 1 und 2 genannten Grundsätze für die Auswahlverfahren sind sinngemäß bei der Besetzung von Stellen anzuwenden, bei denen keine Ausschreibung erfolgt. Gleiches gilt, wenn Professuren gemäß § 99 UG besetzt werden.

§ 77 Im Rahmen einer diskriminierungskritischen Personalpolitik ist die Universität für angewandte Kunst Wien bemüht, der Unterrepräsentation von gesellschaftlich diskriminierten Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken.

§ 78 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Person ein Arbeitsvertrag abgeschlossen oder eine Leitungsfunktion besetzt werden soll. Dabei sind jeweils die Beschäftigungsdauer und das Beschäftigungsausmaß bekannt zu geben.

C. Besondere Bestimmungen für Berufungs- und Habilitationsverfahren

§ 79 (1) Ausschreibungen sind von der*dem Rektor*in nachweislich zu veröffentlichen

- in einschlägigen Onlinemedien und -verteiltern
- in mindestens einer großen österreichischen Tageszeitung
- in mindestens einer einschlägigen internationalen Zeitung bzw. Fachzeitschrift

§ 80 (1) Alle Bewerber*innen, die die formalen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Professur erfüllen, gehören zum Kreis der geeigneten Bewerbungen.

(2) Alle Bewerber*innen, die die formalen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Professur erfüllen, sind den Gutachter*innen zu übermitteln.

§ 81 Die*der Rektor*in hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Auswahlentscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlung nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen drei Wochen ab Zugang der Auswahlentscheidung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. Diese entscheidet mit Bescheid (§ 98 Abs 9 Universitätsgesetz).

X. Informationspflicht

§ 82 Alle Mitarbeiter*innen haben bei Dienstantritt von der Personalabteilung entsprechendes Informationsmaterial zu erhalten. Darin sind jedenfalls eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung sowie die Personalvertretung vorzustellen. Informiert wird auch über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen als Ansprechpartner bei Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Mobbing.

§ 84 Die Internet-Homepage der Angewandten hat auf der Einstiegsseite leicht zugängliche Hyperlinks zu gleichstellungs- und vereinbarkeitsrelevanten Informationen sowie den Kontakt zu einer Anlaufstelle bei Diskriminierung zu enthalten.

§ 85 Der vorliegende Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan ist in aktueller Fassung in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite der Angewandten zu veröffentlichen.

XI. Inkrafttreten

§ 86 Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität für angewandte Kunst Wien tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

V. TEIL: AKADEMISCHE EHRUNGEN

Ehrensensatorinnen / Ehrensensatoren

§ 1 (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensors verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrensensatorinnen / Ehrensensatoren erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenbürgerinnen / Ehrenbürger

§ 2 (1) An hervorragende Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, kann der Senat den Titel einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen / Ehrenbürger erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenmitglieder

§ 3 (1) Der Senat kann an Persönlichkeiten aus Kunst oder Wissenschaft in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenzeichen / Ehrenring

§ 4 (1) An hervorragende Persönlichkeiten, die in einem besonders verdienstvollen Naheverhältnis zur Universität stehen, kann der Senat als sichtbare Auszeichnung den Ehrenring der Universität für angewandte Kunst Wien verleihen.

(2) Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes.

(3) Der Ehrenring kann auch gleichzeitig mit einer der in §§ 1 - 3 angeführten

anderen akademischen Ehrungen zuerkannt werden.

Ehrendoktorate

§ 5 (1) Weiters kann der Senat an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität für angewandte Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die Universität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen (Ehrendoktorat).

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen / Ehrendoktoren erhalten ein Diplom und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Honorarprofessuren

§ 6 (1) Schließlich kann die Rektorin / der Rektor auf Antrag des Senats oder eines Institutsvorstands nach Befassung des Senats besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen zur „Honorarprofessorin“ / zum "Honorarprofessor" bestellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen der Kandidatin / des Kandidaten nebst einer Stellungnahme des Senats anzuschließen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und umfasst nicht automatisch die Erteilung einer Lehrbefugnis.

(3) Bei Bestellung zur Honorarprofessorin / zum Honorarprofessor sind deren / dessen allfällige Rechte (z.B. Umfang und Inhalt einer Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, Prüfungsbefugnisse u. ä.) festzulegen (venia docendi, venia examinandi).

(4) Die Verleihung der Honorarprofessur sowie die allfällige Zuweisung zu einer Universitätseinrichtung durch die Rektorin / den Rektor ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(5) Lehnt die Rektorin / der Rektor die Ernennung zur Honorarprofessorin / zum Honorarprofessor ab, hat sie / er dem Senat beziehungsweise dem

Institutsvorstand die Gründe hierfür bekannt zu geben.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 7 (1) Der Senat kann verliehene akademische Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweisen, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Verleihungsurkunde bzw. der Ehrenring ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität ist zu löschen, und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

VI. TEIL: WAHLORDNUNGEN

A) Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den
Universitätsrat (§§ 19 Abs. 2 Z 1, 21 Abs. 6 Z 4 UG)

Wahlgrundsätze

§ 1 Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 2 (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Zu einem Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs. 3 UG). Die nach § 21 Abs. 4 und 5 UG ausgeschlossenen Personen sind nicht wählbar.

(3) Zu einem Mitglied des Universitätsrats ist ferner nur wählbar, wer von einer / einem der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 2 zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Wahlvorschläge

§ 3 (1) Die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat erfolgt im Rahmen einer Senatssitzung. Hierbei haben die aktiv Wahlberechtigten über jede einzelne vorgeschlagene Kandidatin / jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Senats. Eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter kann mehrere Wahlvorschläge einbringen. Das vorschlagende Mitglied hat zu begründen, warum die / der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Beginn des Wahlvorganges einzubringen.

(4) Über die vorgeschlagenen Personen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Stimmzettel

§ 4 (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel.

(2) Die / Der Vorsitzende hat für jedes zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, die die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten zu enthalten haben.

Durchführung der Wahl

§ 5 (1) Die Leitung der Wahl obliegt der / dem Vorsitzenden.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wahl erfolgt nach Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel durch geheime Stimmabgabe.

(4) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen.

Gewählt ist jene Kandidatin / jener Kandidat, die / der mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin / jener Kandidat, die / der die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 4 über diesen Vorschlag im gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Einholung der Zustimmungserklärung

§ 6 Die / der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten von ihrer Wahl zu verständigen und nachweislich deren Zustimmungserklärung einzuholen. Wird

die Zustimmung verweigert, ist anstelle der betreffenden Kandidatin / des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

Nachwahlen

§ 7 Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 UG), ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse

§ 8 Die / Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungs- erklärungen das Wahlergebnis der zuständigen Bundesministerin / dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

B) Senatswahlordnung

Wahlgrundsätze

§ 1 (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(3) Die Rektorin / Der Rektor hat die Wahl zum Senat spätestens im zweitletzten Monat des letzten Sommersemesters der Funktionsperiode des amtierenden Senats auszuschreiben.

(4) Die Konstituierung des Senats hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser seine Tätigkeit unmittelbar mit Beginn seiner Funktionsperiode aufnehmen kann. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt der / dem Vorsitzenden des bisherigen Senats, die / der dieselbe bis zur Wahl der / des neuen Vorsitzenden leitet.

Wahlrecht

§ 2 (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 94 Abs. 2 Z 1 bis 2 sowie Abs. 3 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin / Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014), BGBl I Nr. 45/2014.

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität.

Wahlkommissionen

§ 3 (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es sind für folgende Personengruppen Wahlkommissionen einzurichten:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG)

2. Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb);
 3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3)
- (2) Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat, beim Allgemeinen Universitätspersonal aus dem Mitglied und dem Ersatzmitglied im Senat.
- (3) Der Vorsitz in den Wahlkommissionen wird von der / vom Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung der einzelnen Wahlen können von der / vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen / Wahlleiter bestellt werden.
- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. der Wahlleiterin / des Wahlleiters den Ausschlag.
- (5) Die / Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur nächsten Sitzung der Wahlkommission kann bereits während einer Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Wahlkundmachung

§ 4 Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis (§ 5);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, und dass sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim

Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 6 Abs. 1);

6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 6 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen / Vertretern zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 5);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4).

Wählerinnen- / Wählerverzeichnis

§ 5 Die Zentrale Verwaltung der Universität hat der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 3 Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der / vom Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- / Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der / beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens 2 Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 6 (1) Jede / Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um 2 Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 UG zu enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat mindestens 50 % Frauen an wählbarer Stelle zu enthalten. Dies gilt auch für die Ersatzmitglieder. Ist die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter eine ungerade Zahl ist diese für die Ermittlung der Quote um eins zu reduzieren.

(3) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag eine ausreichende Anzahl an

Frauen vorsieht. Befindet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Wahlvorschlag nicht eine ausreichende Anzahl an Frauen enthält, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.

(4) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen / Wahlwerber beigelegt sein.

(5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen / Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(6) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens 2 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der / dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzumitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von 2 weiteren Arbeitstagen bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 4 Z 5 oder 6 nicht erfüllen.

Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 7 (1) Die / Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr / ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin / Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin / der von der Wahlkommission

bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Jede / Jeder Zustellungsbevollmächtigte der zugelassenen Wahlvorschläge hat das Recht, eine Beobachterin / einen Beobachter zum Wahlvorgang zu entsenden. Die Nennung der Beobachterin / des Beobachters hat schriftlich spätestens 2 Arbeitstage vor der Wahl an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission zu erfolgen.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin / Der Wähler hat der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ihre / seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(4) Die Wählerin / Der Wähler kann ihre / seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin / der Wähler entscheiden wollte.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 8 (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter hat diese / dieser im Beisein der Protokollführerin / des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen / Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die

Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind 2 Vertreterinnen / Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen / Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen / Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen / Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen / Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen / Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Zuweisung der Mandate erfolgt analog Abs. 3.

(5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 10) von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Im letztgenannten Fall sowie bei Wegfall von Ersatzmitgliedern aus den in § 10 angeführten Gründen sind von der wahlwerbenden Gruppe nach Aufforderung der / des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nach zu nominieren.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Wahlanfechtung

§ 9 (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder / jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese / dieser hat sie mit einer Stellungnahme zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin / des Wahlleiters der

Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden, und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte erzielt werden können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Erlöschen der Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft

§ 10 (1) Die Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der / dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die / Der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Redaktion: [Mag. Zekija Ahmetovic](#) (Rechtsabteilung)
<https://www.dieangewandte.at/satzung>